

Flächennutzungsplan der Stadt Kremmen

Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat mit Beschluss vom 3. November 2016 die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans für das ganze Stadtgebiet eingeleitet. Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen in der Fassung vom November 2018 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 31. Januar 2019 gebilligt und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte durch Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung erfolgte auch die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden

48 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 14.02.2019 zur Stellungnahme zu den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen aufgefordert, mit Beteiligungsfrist bis zum 15.03.2019.

Von Seiten der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung erfolgte vor dem Hintergrund des am 01.07.2019 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) die Einladung zu einem Beratungsgespräch. Dieses Beratungsgespräch hat am 26.07.2019 stattgefunden. Mit Datum vom 20.08.2019 wurde von Seiten der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Artikel 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages abgegeben.

Die Deutsche Bahn AG wurde mit Schreiben vom 25.07.2019 noch einmal beteiligt, da keine Stellungnahme vorlag, die von der Deutschen Bahn wahrzunehmenden Belange jedoch von besonderer Bedeutung für die Flächennutzungsplanung der Stadt Kremmen sind.

Folgende Träger bzw. Nachbargemeinden äußerten sich nicht:

Nr. 12 Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin
Nr. 18 OVG Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH
Nr. 30 Erzbistum Berlin - Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Nr. 31 Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg – Konsistorium
Nr. 32 Landesverband der jüdischen Gemeinden Land Brandenburg
Nr. 38 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
Nr. 42 Flugdienst Oberhavel
Nr. 50 Fontanestadt Neuruppin
Nr. 51 Stadt Oranienburg
Nr. 52 Stadt Nauen
Nr. 53 Amt Lindow (Mark)
Nr. 54 Gemeinde Oberkrämer
Nr. 55 Gemeinde Löwenberger Land

Folgende Träger sind gemäß ihrer Stellungnahme in ihren Belangen von der Planung nicht berührt:

Nr. 16 Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Eberswalde
Nr. 23 Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA GmbH)
Nr. 26 Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“
Nr. 27 Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelland – Havelseen“
Nr. 56 Gemeinde Fehrbellin

Folgende Träger gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung wie folgt:

- Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - Regionale Planungsstelle
- Nr. 3 Landkreis Oberhavel
- Nr. 4 Landesamt für Umwelt (LfU)
- Nr. 5 Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)
- Nr. 6 Landesbetrieb Straßenwesen (LS)
- Nr. 7 Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
- Nr. 8.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Bodendenkmalpflege (BLDAM)
- Nr. 8.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Denkmalpflege (BLDAM)
- Nr. 9 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Nr. 10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
- Nr. 11 Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) – untere Forstbehörde – Oberförsterei Neuendorf
- Nr. 13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nr. 15 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Nr. 17 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Ost
- Nr. 19 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 20 E.dis AG Regionalbereich West Brandenburg
- Nr. 21 NBB Netzgesellschaft
- Nr. 22 GDMcom für ONTRAS Gastranssport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH
- Nr. 24 Zweckverband Kremmen
- Nr. 25 Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“
- Nr. 28 Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Nr. 29 Deutsche Flugsicherung GmbH
- Nr. 33 Kreishandwerkerschaft Oberhavel
- Nr. 34 50Hertz Transmission GmbH
- Nr. 35 HBB – Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
- Nr. 36 Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.
- Nr. 37 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Nr. 40 DBU Naturerbe GmbH c/o Bundesforstbetrieb Westbrandenburg
- Nr. 41 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände

Die Zählung bezieht sich auf die im Bauamt der Stadt Kremmen geführte und fortlaufend aktualisierte Gesamtliste der für das Stadtgebiet relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wird mit der im konkreten Beteiligungsverfahren getroffenen Auswahl nicht verändert.

Die Texte geben die Originalstellungennahmen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit und Erfassbarkeit zum Teil neu geordnet und gekürzt. Die Originalstellungennahmen können in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) - 20.08.2019 -	Von Seiten der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wird sehr begrüßt, dass die Stadt Kremmen einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet mit allen Ortsteilen aufstellt, der die inzwischen ca. 20 Jahre alten Flächennutzungspläne der ehemals eigenständigen Gemeinden ablösen soll. Es wird auch begrüßt, dass der Schwerpunkt der zukünftigen Siedlungsentwicklung im Bereich des Ortsteils Kremmen liegen soll. Allerdings geht insbesondere die geplante Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über das Maß hinaus, das nach den raumordnerischen Beurteilungsgrundlagen zulässig ist. Dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes stehen Ziele der Raumordnung entgegen.	Die Hinweise und Einwendungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren wie folgt berücksichtigt:
		<u>Erläuterungen:</u> Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat den LEP B-B abgelöst. Grundsätzlich ist danach die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen im gesamten Gemeindegebiet möglich, soweit die Flächen • an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen (Ziel 5.2 und Ziel 5.3 LEP HR), • es nicht zur Erweiterung von Splittersiedlungen kommt (Ziel 5.4 LEP HR) und • der Freiraumverbund nicht beeinträchtigt wird (Ziel 6.2 LEP HR). Die Gemeinde gehört jedoch nicht zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Ziel 5.6 LEP HR), so dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen (insb. Wohn- und Mischbauflächen) nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist (Ziel 5.5 LEP HR), d.h.: • die Innenentwicklung (insbesondere im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, auch Pläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauG) wird durch	Die Hinweise und Erläuterungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu den Zielen der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 2.1 entsprechend aktualisiert und fortgeschrieben.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Ziele der Raumordnung nicht quantitativ begrenzt; • neben den Möglichkeiten durch Innenentwicklung können neue Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW: d.h. für Kremmen ca. 7,7 ha) geplant werden; anzurechnen sind hier ggf. auch Wohnsiedlungsflächen in „alten“ Bauleitplänen, die vor dem Inkrafttreten des LEP B-B (am 15.05.2009) dargestellt bzw. festgesetzt wurden; • Wohnsiedlungsflächen, die während der Laufzeit des LEP B-B in Bauleitplänen (BP und FNP) rechtswirksam dargestellt bzw. festgesetzt wurden, sind nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen.	
		Bereits nach einer überschlägigen Prüfung ist erkennbar, dass der Umfang geplanter Wohnsiedlungsflächen, die nicht der „Innenentwicklung“ im Sinne des Zieles 5.5 LEP HR zuzurechnen sind, die Eigenentwicklungsoption übersteigt. Schon einzelne der geplanten Darstellungen (z. B. das ca. 14 ha große Gebiet im Bereich der „Binninghörste“ nördlich der Altstadt) übersteigen das zulässige Maß. In der Gesamtsumme wird die Eigenentwicklungsoption deutlich überschritten. Um im weiteren Aufstellungsverfahren den Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen, ist es daher notwendig, den Planentwurf inhaltlich zu überarbeiten und insbesondere den Umfang der dargestellten Wohnsiedlungsflächen erheblich zu reduzieren. Wie in der gemeinsamen Beratung am 26.07.2019 vereinbart, wird darum gebeten, die geplanten Wohnsiedlungsflächen - einschließlich der in rechtswirksamen „Alt-Plänen“ enthaltenen - tabellarisch zusammenzustellen. In dieser Tabelle sollte auch darlegt werden, ob es sich aus Sicht der Stadt Kremmen jeweils um Flächen handelt, die im Rahmen der „Innenentwicklung“ realisiert werden könnten oder durch Inanspruchnahme der Eigenentwicklungsoption.	Zur Anpassung der Flächennutzungsplanung an die Ziele der Raumordnung werden die im Vorentwurf neu dargestellten Wohnsiedlungsflächen (Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen) in der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans entsprechend den Vorgaben der Landesplanung und den Abstimmungen mit den Ortsbeiräten reduziert. Die bereits vorliegenden Aufstellungen zu den neu dargestellten Bauflächen und deren Bewertung aus Sicht der Stadt Kremmen werden entsprechend aktualisiert und ergänzt. Änderung der FNP-Darstellungen.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Für die „Alt-Pläne“ sind zudem Angaben wichtig, ob die Flächen bereits bebaut oder erschlossen sind.	
		Diese Stellungnahme konzentriert sich bisher ausschließlich auf die geplanten Darstellungen von Wohnsiedlungsflächen (Ziel 5.5 LEP HR). Eine abschließende Bewertung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich seiner Anpassung an weitere relevante Ziele der Raumordnung (insbesondere Ziel 5.2, 5.3, 5.4, 6.2 LEP HR) erfolgt erst im weiteren Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ziele 5.2 und 5.3 LEP HR zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete, Ziel 5.4 LEP HR zur Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen sowie Ziel 6.2 zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes werden in der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes aus Sicht der Stadt Kremmen als Plangeber vollumfänglich berücksichtigt.
		<u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:</u> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin—Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, N r. 35) • Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ (ReP Rohstoffe) vom 24.11.2010 (ABl. 47/12 S. 1657) • Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW), Satzung vom 21.11.2018	Der Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsichten der Stadt Kremmen wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Bindungswirkung:</u> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind der Abwägung nicht zugänglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung werden im weiteren Planverfahren aus den benannten Rechtsgrundlagen ermittelt und im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt.
		<u>Hinweise:</u> Der sachliche Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“ vom 21. November 2018 wurde am 17.07.2019 unter Ausnahme der Festlegungen zur	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Windenergienutzung genehmigt, tritt aber erst nach seiner Bekanntmachung in Kraft.	Gemäß Information der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 06.09.2019 ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Planungsraum aufgrund der nicht genehmigten Festlegungen zur Windenergienutzung auf der Grundlage des novellierten Regionalplanungsgesetzes für zwei Jahre als vorläufig unzulässig erklärt worden.
		Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - Regionale Planungsstelle – - 22.03.2019 -	Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/ Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die für die Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Regionalen Planungsgemeinschaft werden in Kapitel 2.1.4 der Begründung dargelegt. Gemäß Mitteilung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 20.08.2019 wurde der sachliche Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“ vom 21. November 2018 am 17.07.2019 unter Ausnahme der Festlegungen zur Windenergienutzung genehmigt.
		Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Kremmen ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel teilweise vereinbar . Begründung: Mit dem Flächennutzungsplan 2030 sollen die vorliegenden sieben Teilflächennutzungspläne im Gemeindegebiet von Kremmen abgelöst werden und die Art der Bodennutzung fortgeschrieben werden. Die städtebaulichen Entwicklungsabsichten werden erstmalig in einem gesamtstädtischen Kontext überprüft und entwickelt. Der Regionalplan stellt im Gemeindegebiet von Kremmen ein Vorranggebiet "Freiraum" sowie anteilig das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 34 "Beetz - Neuendorf" dar (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Die entsprechenden regionalplanerischen	Die Beurteilung der Planungsabsicht durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren wie folgt berücksichtigt :

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Festlegungen sind bereits in der Planbegründung umfassend aufgeführt. Der überwiegende Teil der Darstellungen des Flächennutzungsplanes bewegt sich außerhalb der regionalplanerischen Kulisse bzw. begründet keinen Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielen.	
		Bedenken: Im Norden des Gemeindegebietes sollen zwei Sondergebiete mit hohem Grünanteil mit Zweckbestimmung "Freizeit und Sport" dargestellt bzw. unverändert beibehalten werden. Die Sondergebiete sollen als Sportschießanlage mit mehreren Schießbahnen sowie Trap- und Skeetanlage entwickelt werden. Für die Unterbringung der Freizeit- und Sportschützen ist eine Instandsetzung von Teilen des ehemaligen Kasernengeländes geplant. Die Sondergebiete befinden sich innerhalb des Vorranggebietes "Freiraum". Raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes "Freiraum" beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen (vgl. 1.1 (Z) ReP FW). Maßgeblich ist im vorliegenden Fall die Lage innerhalb der Fläche des Nationalen Naturerbes "Rüthnicker Heide" im Eigentum der DBU Naturerbe GmbH. Erklärte Zielstellung ist u. a. der Erhalt des unzerschnittenen, großräumigen Waldgebietes unter Berücksichtigung der Funktion als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Seeadler, Fischadler, Rauhfußkauz, Kolkrabe, Graureiher und Fledermäuse) (DBU Naturerbe GmbH). Waldflächen werden sofort oder nach erfolgtem Waldumbau aus der Nutzung genommen. Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu den Zielen des Freiraumschutzes. Tatbestandsmerkmale für die Ausnahmsweise Inanspruchnahme des Freiraumes sind nicht erkennbar. Anregung: Auf die Darstellung der Sondergebiete im Vorranggebiet "Freiraum" sollte verzichtet werden.	Die Bedenken gegen die Ausweisung von zwei Sondergebieten innerhalb des „Vorranggebietes Freiraum“ werden zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung beider Flächen im nördlichen Teil des Stadtgebietes Kremmens als Sportschießanlage/ Trap- und Skeetanlage ist nicht länger Bestandteil der gemeindlichen Entwicklungs- und Planungsabsicht. Mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung zum Flächennutzungsplan „Kremmen 2040“ erfolgt die Rücknahme beider Sondergebiete mit hohem Grünanteil „Freizeit und Sport“ zugunsten der Darstellung von Wald. Änderung der FNP-Darstellungen.
		Hinweis: Der Regionalplan stellt im Gemeindegebiet von Kremmen anteilig das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 34 "Beetz - Neuendorf" dar. Die in der Festlegungskarte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 2.1.4 der Begründung werden entsprechend ergänzt.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		dargestellten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung dienen der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (vgl. 3.1 (Z) ReP FW). Im vorliegenden Flächennutzungsplan 2030 werden keine Flächen für die Windenergienutzung dargestellt. Das zuvor benannte Eignungsgebiet soll nach seinem Inkrafttreten nachrichtlich übernommen werden. Die Vorgehensweise wird ausdrücklich begrüßt. <i>Information der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nach Abschluss der frühzeitigen Behördenbeteiligung:</i> <i>Der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wurde von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mitgeteilt, dass der Sachliche Teilplan "Freiraum und Windenergie" in der eingereichten Form nur teilweise genehmigt wird.</i> <i>In dem Genehmigungsverfahren zu einem Regionalplan ist das Einvernehmen aller fachlich zuständigen Landesministerien Voraussetzung für die Genehmigung. Zu dem Kapitel "Windenergie" hat das Umweltministerium sein Einvernehmen zu insgesamt vier Eignungsgebieten der Windenergie nicht erteilt. In allen vier Fällen würden erhebliche Konflikte des Naturschutzes einer Windenergienutzung entgegenstehen. Diese Bewertung betrifft die Eignungsgebiete bei Perleberg, bei Wittstock/Dosse, bei Gransee sowie zwischen Kremmen und Löwenberg.</i> <i>Am 30. April 2019 hat die Regionalversammlung die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung beschlossen (Beschluss 1/2019). Mit der Bekanntmachung der Planungsabsichten und des Planungskonzeptes im Amtsblatt für Brandenburg am 7. August 2019 (ABl. S. 784) ist nach § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG in der gesamten Planungsregion die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig.</i> <i>Am 8. Oktober 2020 hat die Regionalversammlung beschlossen, die</i>	Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen (Z 8.2 LEP HR). Ziel ist die räumliche Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf geeignete, möglichst konfliktarme Bereiche. Zu diesem Zweck werden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Außerhalb der Eignungsgebiete soll die Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Gemäß Information der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 06.09.2019 ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Planungsraum aufgrund der nicht genehmigten Festlegungen zur Windenergienutzung auf der Grundlage des novellierten Regionalplanungsgesetzes für zwei Jahre als vorläufig unzulässig erklärt worden. Die Frist endet am 6. August 2021. Im Flächennutzungsplan der Stadt Kremmen soll die Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen über den entsprechenden Regionalplan erfolgen. Das von der Regionalplanung ausgewiesene Windeignungsgebiet (WEG) wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen bzw. als in Aussicht gestelltes WEG vermerkt. Die Regionalplanung wird im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung erneut an der Planung beteiligt und um Auskunft zum Stand des sachlichen Teilplans zur Festlegung der WEG gebeten.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		<i>Festlegung der Eignungsgebiete in einem eigenständigen sachlichen Teilplan vorzunehmen (Beschluss 5/2020). Gegenwärtig wird der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung mit den berührten öffentlichen Stellen abgestimmt.</i>	
		Redaktioneller Hinweis: Die regionalplanerischen Grundsatz 3.3 ReP FW wird im Kapitel 2.1.4 "Regionalplan Prignitz-Oberhavel" (S. 18, 2. und 3. Absatz) doppelt benannt. Im 3. Absatz sollte der Grundsatz 3.4 ReP FW lauten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die Ausführungen in Kap. 2.1.3 der Begründung werden entsprechend überarbeitet.
		Redaktioneller Hinweis: Im Kapitel 2.1.4 "Regionalplan Prignitz-Oberhavel" (S. 18, 4. Absatz) wird im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet "Freiraum" der Entwurf vom 26.04.2017 aufgeführt. Hier sollte wie eingangs des Kapitels auf den Satzungsbeschluss vom 21. November 2018 abgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die Ausführungen in Kap. 2.1.3 der Begründung werden entsprechend überarbeitet.
		Hinweise Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde am 21. November 2018 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen. Die Satzung bedarf noch der Genehmigung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Gemäß Mitteilung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 20.08.2019 wurde der sachliche Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“ vom 21. November 2018 am 17.07.2019 unter Ausnahme der Festlegungen zur Windenergienutzung genehmigt (s.o.).
		Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusage des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert. Die Regionale Planungsgemeinschaft erhält nach Abschluss des Planverfahrens das in Kraft getretene Feststellungsexemplar in digitaler Fassung.
3.	Landkreis Oberhavel - 09.04.2019 -	Der Landkreis Oberhavel wurde im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgeschriebenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht/Planung. Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt: - Vorentwurf des FNP 2030 der Stadt Kremmen mit Begründungstext und Umweltbericht - sowie Planzeichnungen im Maßstab 1 : 15.000 in zwei Blättern (nördlicher und südlicher Teil) - und Planzeichnungen im Maßstab 1 : 5.000 in sieben Blättern (Ortslagen). Zum vorliegenden Vorentwurf des FNP werden von Seiten des Landkreises Oberhavel nachfolgende Anmerkungen, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, gemacht. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt	Die Hinweise und Anregungen des Landkreises zur Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
3.1	FB Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	<u>Hinweise des Fachdienstes (FD) Wasserwirtschaft</u> Das im Entwurf befindliche Wasserschutzgebiet Flatow wurde in die Darstellung des FNP übernommen. Der Standort des Wasserwerkes Beetz ist gleichfalls eingetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Aus dem vorliegenden Flächennutzungsplanvorentwurf ergibt sich für den FD Wasserwirtschaft zurzeit keine wasserrechtliche Aufgabenerfüllung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Im Rahmen der künftigen Baugenehmigungsverfahren sind die wasserrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) zu beachten und einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis ist bereits Bestandteil des Umweltberichts zum FNP (Kapitel 6.1.3).
	a) Landwirtschaft	<u>Hinweise des FD Landwirtschaft und Naturschutz</u> Die Stadt Kremmen liegt im ländlichen Raum des Landkreises Oberhavel. Dieser Raum wird wesentlich geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die teilweise eine für den Landkreis Oberhavel überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit aufweisen und die für mehr als 80 landwirtschaftliche Betriebe die Wirtschaftsgrundlage darstellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Begründung wird entsprechend der gegebenen Hinweise ergänzt.
		Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten und es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen, sowie die Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diese Ziele umzusetzen ist gemäß Landesentwicklungsplan der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die mit dem Flächennutzungsplan vorbereitete Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen wird mit der - zur Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans vorgenommenen - Reduzierung der geplanten Bauflächen erheblich verringert. Die Inanspruchnahme von Waldflächen beschränkt sich auf wenige Flächen im Siedlungsbereich und erfolgt in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und unter Ausweisung der erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen.
		Gemäß Begründungstext S. 34 hat die Stadt Kremmen in den letzten 10 Jahren einen Einwohnerzuwachs von ca. 430 Einwohnern zu verzeichnen. Zur	Die Bedenken gegen die Planung werden wie folgt berücksichtigt :

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Deckung des Bedarfes an Wohnraum sind Flächenreserven im Innenbereich (bei 30 % Verfügbarkeit) und innerhalb geltender Bebauungspläne für 258 Wohneinheiten (WE) vorhanden (Begründungstext S. 44, Tabelle 6). Weitere 476 WE können innerhalb wirksamer Teil- FNP entstehen. Darüber hinaus sollen laut Tabelle 8 (Begründungstext S. 71) Wohnsiedlungsflächenpotentiale außerhalb der Innenentwicklung und außerhalb von Bebauungsplänen in einer Größenordnung von mehr als 83 ha ausgewiesen werden. Das widerspricht dem Ziel der Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in größtmöglichem Umfang. Bilanzen zur Flächenentwicklung sind dem Vorentwurf nicht beigelegt worden. Im weiteren Planungsverfahren sind diese Zahlen zu ermitteln und unter Beachtung der im vorangegangenen Absatz genannten Prämissen einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Es wird jedoch Wald in Anspruch genommen. Im weiteren Verfahren ist darauf Einfluss zu nehmen, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ersatzaufforstungen oder auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf ein Minimum reduziert wird.	Mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung zum Flächennutzungsplan erfolgt eine kritische Prüfung zur Neuausweisung von Wohnsiedlungsflächen im Stadtgebiet. Insbesondere hinsichtlich der Neuausweisung von Wohnsiedlungsflächen außerhalb der Innenentwicklung und außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans soll eine Vereinbarkeit zwischen auftretenden Nutzungskonkurrenzen hergestellt werden. Eine Flächenbilanz wird zur Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans erstellt. Ferner erfolgen Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde bezüglich einer (möglichen) Inanspruchnahme von Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes.
	b) untere Naturschutzbehörde	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Kremmen bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Umweltbericht als Teil des Flächennutzungsplans (Entwurf vom 17.12.2018) der Stadt Kremmen stellt die für die Planung relevanten Umweltbelange fachlich korrekt und nachvollziehbar dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind die Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes zu erarbeiten.	Die positive Beurteilung zur Neuaufstellung des FNP werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren erfolgt die Ergänzung des Umweltberichts mit den Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes.
	c) Bodenschutz/Altlasten	Folgende Flächen werden im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel geführt. Sollten Maßnahmen in diesen Bereichen geplant sein, sind Abstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde notwendig. Rechtsgrundlagen: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und	Die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt: Die Begründung wird im Kapitel 4.11.3 mit einer tabellarischen Aufstellung mit Angaben aus dem Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel zu festgestellten und sanierten

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Altlasten sowie Altlastenverdachtsflächen entsprechend der Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde ergänzt. Die Planzeichnung wird in der Entwurfsfassung um Lagesymbole zur Kennzeichnung von festgestellten und sanierten Altlasten gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB entsprechend der Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde ergänzt. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde werden in der Planzeichnung auch die sanierten Altlasten gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Im Sinne der planerischen Vorsorge wird in der Planzeichnung mit einem weiterentwickelten Lagesymbol auch auf die bekannten Altlastenverdachtsflächen hingewiesen. Für die Mehrzahl der benannten Altablagerungen, Altstandorte und Altlastenverdachtsflächen sind in der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans keine baulichen oder sonstigen sensiblen Nutzungen vorgesehen.
		Registriernummer: 33665 1730 OT Beetz Flurstücke 9 (tw.), 216 (tw.), 235 (tw.) Flur 4 Gemarkung Beetz Bezeichnung: Müllplatz an NVA Objekt Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altablagerung	Die Flächen sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer: 33665 1731 OT Beetz Flurstücke: 9, 10,13, 8, 23 Flur 3 Gemarkung Beetz Bezeichnung: Mk Ri. Charlotte Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altablagerung	Die Flächen sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer: 33665 1732 OT Sommerfeld Flurstücke: 42 Flur 4 Gemarkung Sommerfeld Bezeichnung: Müllplatz Lungenheilanstalt Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altablagerung	Die Flächen sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer: 33665 1733 OT Beetz Flurstücke: 488 Flur 2 Gemarkung Beetz Bezeichnung: Tankstelle Beetz Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altablagerung	Die Flächen sind Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes westlich der Ortslage Beetz. Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Da es sich um eine altlastenverdächtige Fläche auf einem in Nutzung stehenden Betriebsstandort handelt, geht die Stadt Kremmen als Plangeber davon aus, dass die bereits bestehende Nutzung weiterhin möglich ist. Der Stadt liegen auch keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung aufgrund von Bodenbelastungen grundsätzlich ausschließen würden. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden keine Einwendungen vorgebracht. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer: 33665 1740 OT Sommerfeld Flurstücke: k.A. Flur k.A. Gemarkung Sommerfeld Bezeichnung: Klär- und Absatzbecken, 300 m östlich Beetzer See Status: Altlastenverdächtige Fläche – Altablagerung <i>Hinweis: die altlastenverdächtige Fläche befindet sich gemäß den von der unteren Bodenschutzbehörde zusätzlich übermittelten Koordinaten auf dem Flurstück 42 der Flur 4 in der Gemarkung Sommerfeld</i>	Die Flächen sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Registriernummer: 33665 1741 OT Beetz/Sommerfeld Flurstück 19 Flur 3 Gemarkung Sommerfeld Bezeichnung: Kläranlage/ Klärbecken, Lagerplatz, nördlich Krankenhaus Status: altlastenverdächtige Fläche Altablagerung	Die Flächen sind Bestandteil des als Sondergebiet mit hohem Grünanteil dargestellten Klinikgeländes und befinden sich im Nordosten des Klinikgeländes, im Bereich der Infrastrukturflächen. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen. Konkrete Untersuchungen oder Recherchen zur Erheblichkeit der Belastungen mit umweltgefährdenden Stoffen werden im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen nicht durchgeführt. Der Stadt liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung der Flächen grundsätzlich ausschließen. Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Gefahren durch bauliche oder technische Maßnahmen beseitigt oder unschädlich gemacht werden können. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden zu der geplanten Darstellung keine Einwendungen vorgebracht.
		Registriernummer: 33665 1742 OT Beetz Flurstücke: 12, 13, 14, 15, 16 (tw.) Flur 4 Gemarkung Beetz Bezeichnung: NVA Truppenunterkunft, Ausbildungsgelände Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altablagerung	Die Flächen sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer: 33665 1889 OT Flatow Flurstück 200, Flur 13 Gemarkung Flatow Bezeichnung Sägewerk Dorfstraße Status: sanierter Altstandort	Die Flächen sind Bestandteil der im Ortskern dargestellten gemischten Bauflächen. Da es sich um einen sanierte Altstandort innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes handelt, geht die Stadt Kremmen als Plangeber davon aus, dass mögliche Gefahren durch bauliche oder technische Maßnahmen beseitigt oder unschädlich gemacht werden können, so dass eine bauliche Wiedernutzung der Flächen möglich ist. Der Stadt liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung aufgrund von Bodenbelastungen grundsätzlich ausschließen würden. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden zu der geplanten

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Darstellung keine Einwendungen vorgebracht. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird der sanierte Altstandort in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 1890 OT Flatow Flurstücke 118; 119/2; 124/2; 125; 127; 119; 124 Flur 13 Gemarkung Flatow Bezeichnung KFL Orbg. AGMEFA Status: sanierter Altstandort	Die Flächen sind Bestandteil der im Ortskern dargestellten gemischten Bauflächen. Da es sich um einen sanierten Altstandort innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes handelt, geht die Stadt Kremmen als Plangeber davon aus, dass mögliche Gefahren durch bauliche oder technische Maßnahmen beseitigt oder unschädlich gemacht werden können, so dass eine bauliche Wiedernutzung der Flächen möglich ist. Der Stadt liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung aufgrund von Bodenbelastungen grundsätzlich ausschließen würden. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden zu der geplanten Darstellung keine Einwendungen vorgebracht. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird der sanierte Altstandort in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 1893 OT Flatow Flurstück 14/7, Flur 13 Gemarkung Flatow Bezeichnung LPG Tankstelle Flatow Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altablagerung	Die Flächen sind Bestandteil der im Ortskern dargestellten gemischten Bauflächen. Da es sich um eine altlastenverdächtige Fläche innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes handelt, geht die Stadt Kremmen als Plangeber davon aus, dass mögliche Gefahren durch bauliche oder technische Maßnahmen beseitigt oder unschädlich gemacht werden können, so dass eine Nutzung der Flächen weiterhin möglich ist. Der Stadt liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung aufgrund von Bodenbelastungen grundsätzlich ausschließen würden. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden zu der geplanten

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Darstellung keine Einwendungen vorgebracht. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer:33665 1907 OT Flatow Flurstück 403 Flur 7 Gemarkung Flatow Bezeichnung Müllkippe am Düngerschuppen Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Boden-schutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer:33665 1908 OT Flatow Flurstück 17/1, 17/3, 18, 19/2 Flur 5 Gemarkung Flatow Bezeichnung Müllplatz am ehemaligen Rinderkombinat Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Boden-schutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer:33665 1909 OT Flatow Flurstück 403, 408 Flur 7 Gemarkung Flatow Bezeichnung Müllplatz am ehemaligen Düngerplatz Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Boden-schutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende,

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2032 OT Staffelde Flurstück 41/2 Flur 7 Gemarkung Staffelde Bezeichnung: Deponie im Wald ehemalige Sandgrube Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altstandort	Die Flächen sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer: 33665 2057 OT Groß-Ziethen Flurstücke 27/1 (tw.), 28/1 (tw.), 28 (tw.), 27/2 (tw.) Flur 3 Gemarkung Groß-Ziethen Bezeichnung: Tankstelle Beetz Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altablagerung	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer: 33665 2058 OT Groß-Ziethen Flurstück 16, Flur 2 Gemarkung Groß-Ziethen Bezeichnung: Deponie am Gutshof Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen sind Bestandteil des als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellten, denkmalgeschützten Schloss- bzw. Guts Parks. Da es sich um eine sanierte Altablagerung innerhalb einer bestehenden, öffentlich genutzten Grünfläche handelt, geht die Stadt Kremen als Plangeber davon aus, dass die bereits bestehende Nutzung weiterhin möglich ist. Der Stadt liegen auch keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung aufgrund von Bodenbelastungen grundsätzlich ausschließen würden. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden keine Einwendungen vorgebracht. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Registriernummer: 33665 2059 OT Groß-Ziethen Flurstück 272, 273, 274, 277 Flur 1 Gemarkung Groß-Ziethen Bezeichnung: Deponie am Kirschweg Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Boden-schutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2090 OT Hohenbruch Flurstück 383, 384 Flur 2 Gemarkung Hohenbruch Bezeichnung: Tankstelle östlich der Ortslage Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altstandort	Die Flächen sind Bestandteil der östlich der Ortslage dargestellten gewerblichen Bauflächen. Da es sich um eine altlastenverdächtige Fläche innerhalb eines bestehenden Gewerbestandortes handelt, geht die Stadt Kremen als Plangeber davon aus, dass mögliche Gefahren durch bauliche oder technische Maßnahmen beseitigt oder unschädlich gemacht werden können, so dass eine Nutzung der Flächen weiterhin möglich ist. Der Stadt liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung aufgrund von Bodenbelastungen grundsätzlich ausschließen würden. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden zu der geplanten Darstellung keine Einwendungen vorgebracht. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer: 33665 2117 OT Hohenbruch Flurstück 374 (tw.) Flur 2 Gemarkung Hohenbruch Bezeichnung: Deponie am Schweinestall Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Registriernummer: 33665 2118 OT Hohenbruch Flurstück 180 (tw.) Flur 2 Gemarkung Hohenbruch Bezeichnung: Müllplatz am Sumpfloch Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Boden-schutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2120 OT Kremmen Flurstück 7/2, 7/3, 7/4, 7/5 Flur 17 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: ehemaliger Schießstand Kremmen Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altstandort	Die Flächen sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer: 33665 2121 OT Kremmen Flurstück 26/5 Flur 20 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: Tankstelle Meyerhöfer Status: sanierter Altstandort	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft im Sinne einer städtebaulichen „Auffangnutzung“ dargestellt. Da es sich um einen sanierten Altstandort handelt, geht die Stadt Kremmen als Plangeber davon aus, dass die bereits bestehende Nutzung weiterhin möglich ist. Der Stadt liegen auch keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung aufgrund von Bodenbelastungen grundsätzlich ausschließen würden. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden keine Einwendungen vorgebracht. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2122 OT Kremmen	Die Flächen sind Bestandteil der im Ortskern dargestellten gemischten

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Flurstück 103 Flur 28 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: Tankstelle am Markt Status: sanierter Altstandort	Bauflächen. Da es sich um einen sanierten Altstandort innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes handelt, geht die Stadt Kremmen als Plangeber davon aus, dass mögliche Gefahren durch bauliche oder technische Maßnahmen beseitigt oder unschädlich gemacht werden können, so dass eine bauliche Nutzung der Flächen weiterhin möglich ist. Der Stadt liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung aufgrund von Bodenbelastungen grundsätzlich ausschließen würden. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden zu der geplanten Darstellung keine Einwendungen vorgebracht. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2123 OT Kremmen Flurstück 54, 59, 60, 362 Flur 10 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: Tankstelle Kremmen Süd (Dea) Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altstandort	Die Flächen sind Bestandteil der südlich des Ortskerns dargestellten gewerblichen Bauflächen. Da es sich um eine altlastenverdächtige Fläche innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes handelt, geht die Stadt Kremmen als Plangeber davon aus, dass mögliche Gefahren durch bauliche oder technische Maßnahmen beseitigt oder unschädlich gemacht werden können, so dass eine Nutzung der Flächen weiterhin möglich ist. Der Stadt liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung aufgrund von Bodenbelastungen grundsätzlich ausschließen würden. Die Flächen sind nicht für eine sensible Nutzung vorgesehen. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden zu der geplanten Darstellung keine Einwendungen vorgebracht. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer: 33665 2124 OT Kremmen Flurstück 610 (tw.) Flur 11	Die Flächen sind Bestandteil der südlich des Ortskerns dargestellten gewerblichen Bauflächen und werden als Tankstellenstandort genutzt. Da es

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Gemarkung Kremmen Bezeichnung: ehemalige Tankstelle Agrochemisches Zentrum Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altstandort	sich bei dem Tankstellenstandort um eine altlastenverdächtige Fläche handelt, geht die Stadt Kremmen als Plan-geber davon aus, dass mögliche Gefahren durch bauliche oder technische Maßnahmen nach Nutzungsaufgabe beseitigt oder unschädlich gemacht werden können, so dass eine künftige (bauliche) Nutzung der Flächen möglich ist. Der Stadt liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung aufgrund von Bodenbelastungen grundsätzlich ausschließen würden. Die Flächen sind nicht für eine sensible Nutzung vorgesehen. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden zu der geplanten Darstellung keine Einwendungen vorgebracht. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer: 33665 2125 OT Kremmen Flurstück 520, 521 (tw.) Flur 11 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: LPG Tankstelle Status: sanierter Altstandort	Die Flächen sind Bestandteil des südlich des Ortskerns gelegenen Spargelhofes Kremmen und werden im Flächennutzungsplan als „Dorfgebiet“ dargestellt. Da es sich um einen sanierten Altstandort innerhalb des bestehenden Betriebsstandortes handelt, geht die Stadt Kremmen als Plangeber davon aus, dass mögliche Gefahren durch bauliche oder technische Maßnahmen beseitigt oder unschädlich gemacht werden können, so dass eine bauliche Nutzung der Flächen weiterhin möglich ist. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Spargelhof“ wies die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises darauf hin, dass punktuelle Bodenverunreinigungen mit tankstellentypischen Schadstoffen nicht ausgeschlossen werden können. Der Stadt liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung aufgrund von Bodenbelastungen grundsätzlich ausschließen würden. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden zu der geplanten Darstellung keine Einwendungen vorgebracht. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2126 OT Kremmen Flurstück 133, 134, 135, 137, 395, 140/1, 457, 400, 459, 458, 412, 413, 415, 394, 143, 416, 414 Flur 11 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: Agrochemisches Zentrum, südlich Bahnhof Kremmen Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altstandort	Die Flächen sind Bestandteil der südlich des Ortskerns dargestellten gewerblichen Bauflächen im westlichen Anschluss an die Bahngleise. Da es sich um eine altlastenverdächtige Fläche handelt, geht die Stadt Kremmen als Plangeber davon aus, dass mögliche Gefahren durch bauliche oder technische Maßnahmen im Falle einer Nutzungsänderung beseitigt oder unschädlich gemacht werden können, so dass eine künftige Nachnutzung der Flächen möglich ist. Der Stadt liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung aufgrund von Bodenbelastungen grundsätzlich ausschließen würden. Die Flächen sind nicht für eine sensible Nutzung vorgesehen. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden zu der geplanten Darstellung keine Einwendungen vorgebracht. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer: 33665 2134 OT Kremmen Flurstücke: 148, 149, 150 Flur 4 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: Vorklärbecken, bewachsenes Becken, 100 m südl. Pumpwerk Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft im Sinne einer städtebaulichen „Auffangnutzung“ dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2135 OT Kremmen Flurstück: 40 Flur 19 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: Vorfluter/Absetzbecken, in der Hörste Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft im Sinne einer städtebaulichen „Auffangnutzung“ dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Bodenschutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2136 OT Kremmen Flurstück: 86/1 Flur 11 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: Deponie ehemalige Lehmkuten (Verfüllung einer Kies-/Tongrube) Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft im Sinne einer städtebaulichen „Auffangnutzung“ dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2137 OT Kremmen Flurstück: 65, 38/3, 38/4 Flur 2 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: ehemalige Gärtnerei, 2 km südlich Sommerfeld im Schleuener Luch Status: sanierter Altstandort	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft im Sinne einer städtebaulichen „Auffangnutzung“ dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird der sanierte Altstandort in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2146 OT Kremmen Flurstück: 95 Flur 12 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: FAS Kremmen Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan entsprechend den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 38 „Quadbahn Kremmen“ als Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine andere bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird der sanierte Altstandort in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2147 OT Kremmen Flurstücke 17; 18; 19; 20; 25; 26 Flur 9 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: Deponie am Friedhof Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird der sanierte Altstandort in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2149 OT Kremmen Flurstücke 400, 274, 277, 147, 151, 154 Flur 10 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: Altablagerung Groß Ziehhener Weg an der ehemaligen Milchviehanlage Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird der sanierte Altstandort in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2631 OT Kremmen Truppenübungsplatz Rühnick Gemarkung Kremmen Bezeichnung: ehemaliger NVA Truppenübungsplatz Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altstandort	Die altlastenverdächtige Fläche befindet sich gemäß den von der unteren Bodenschutzbehörde zusätzlich übermittelten Koordinaten außerhalb des Stadtgebiets und wird dementsprechend nicht in der Planzeichnung gekennzeichnet.
		Registriernummer: 33665 2633 OT Sommerfeld Flurstücke 15 (tw.) Flur 6 Gemarkung Sommerfeld Bezeichnung: Altablagerung Gärtnerei mit Deponie-/ Lagerfläche, östlich Sommerfeld	Die entsprechenden Flächen auf den Flurstücken 13, 14/1 und 14/2 der Flur 6 in der Gemarkung Sommerfeld sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Status: Festgestellte Altlast- Altablagerung <i>Hinweis: die festgestellte Altlast befindet sich gemäß den von der unteren Bodenschutzbehörde zusätzlich übermittelten Koordinaten auf den Flurstücken 13, 14/1 und 14/2 der Flur 6 in der Gemarkung Sommerfeld</i>	Auf den festgestellten Altlastenstandort bzw. die Altablagerung wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
		Registriernummer: 33665 2640 OT Sommerfeld Flurstücke 19 (tw.) Flur 3 Gemarkung Sommerfeld Bezeichnung: Müllkippe nördlich von Sommerfeld am Waldrand Status: Sanierte Altablagerung <i>Hinweis: die sanierte Altablagerung befindet sich gemäß den von der unteren Bodenschutzbehörde zusätzlich übermittelten Koordinaten auf dem Flurstück 58 der Flur 2 in der Gemarkung Sommerfeld</i>	Die entsprechenden Flächen auf dem Flurstück 58 der Flur 2 in der Gemarkung Sommerfeld werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird der sanierte Altstandort in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2654 OT Sommerfeld Flurstücke 43, 46, 47 Flur 5 Gemarkung Sommerfeld Bezeichnung: Müllkippe Nähe Hohenbrucher Weg Status: Sanierte Altablagerung <i>Hinweis: die sanierte Altablagerung befindet sich gemäß den von der unteren Bodenschutzbehörde zusätzlich übermittelten Koordinaten auf dem Flurstück 20 der Flur 6 in der Gemarkung Sommerfeld</i>	Die entsprechenden Flächen auf dem Flurstück 20 der Flur 6 in der Gemarkung Sommerfeld werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2655 OT Sommerfeld Flurstück 56, 58 Flur 2 Gemarkung Sommerfeld Bezeichnung: Deponie an der Gärtnerei Status: sanierte Altablagerung <i>Hinweis: die sanierte Altablagerung befindet sich gemäß den von der unteren Bodenschutzbehörde zusätzlich übermittelten Koordinaten auf den</i>	Die entsprechenden Flächen auf den Flurstücken 46 und 47 der Flur 2 in der Gemarkung Sommerfeld sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird der sanierte Altstandort in der Planzeichnung mit

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Flurstücken 46 und 47 der Flur 2 in der Gemarkung Sommerfeld	einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2657 OT Sommerfeld Flurstück 9 Flur 3 Gemarkung Sommerfeld Bezeichnung: Deponie Schwarzer Weg Klinikgelände Status: sanierte Altablagerung	Die entsprechende Fläche auf dem Flurstück 19 der Flur 3 in der Gemarkung Sommerfeld wird im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. Auf die aus dem bisherigen Teil-Flächennutzungsplan übernommene Wohnbauflächendarstellung im Bereich der Altablagerung „Deponie Schwarzer Weg“ am Griebener Weg wird in der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans verzichtet. Gemäß Stellungnahme der unteren Forstbehörde handelt es sich um eine Ersatzaufforstungsfläche der Klinik Sommerfeld. Die Flächen werden als Wald dargestellt und zusätzlich mit dem entsprechenden Lagesymbol als sanierte Altablagerung gekennzeichnet.
		Registriernummer: 33665 2659 OT Sommerfeld Flurstück 43, 36, 47, 48, 51 Flur 5 Gemarkung Sommerfeld Bezeichnung: Müllkippe am Triftweg im Wald Status: sanierte Altablagerung <i>Hinweis: die sanierte Altablagerung befindet sich gemäß den von der unteren Bodenschutzbehörde zusätzlich übermittelten Koordinaten auf dem</i> Flurstück 53 der Flur 5 in der Gemarkung Sommerfeld	Die entsprechende Fläche auf dem Flurstück 53 der Flur 5 in der Gemarkung Sommerfeld sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird die sanierte Altablagerung in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2687 OT Staffelde Flurstück 278/3, 404 Flur 5 Gemarkung Staffelde Bezeichnung: Müllkippe am Storchenest Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird der sanierte Altstandort in der Planzeichnung mit

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2688 OT Staffelde Flurstück 49 Flur 14 Gemarkung Staffelde Bezeichnung: Müllplatz Weg an der ehemaligen LPG Küche Status: sanierte Altablagerung <i>Hinweis: die sanierte Altablagerung befindet sich gemäß den von der unteren Bodenschutzbehörde zusätzlich übermittelten Koordinaten auf dem Flurstück 50 der Flur 14 in der Gemarkung Staffelde</i>	Die Flächen auf dem Flurstück 50 der Flur 14 in der Gemarkung Staffelde werden im als Flächen für die Landwirtschaft im Sinne einer städtebaulichen „Auffangnutzung“ dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird der sanierte Altstandort in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 2689 OT Staffelde Flurstück 23/2, 24, 25, 26/1, 26/2, 41/1, 46/1 Flur 4 Gemarkung Staffelde Bezeichnung: Müllkippe Dorotheenhof Status: sanierte Altablagerung	Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen sind nicht für eine bauliche oder sonstige sensible Nutzung vorgesehen. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird der sanierte Altstandort in der Planzeichnung mit einem Lagesymbol gekennzeichnet, da die Flächen weiterhin im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden und eine weiter bestehende, geringfügige Verunreinigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
		Registriernummer: 33665 3793 OT Beetz Flurstücke: 1 (tw.), 2, 15 (tw.), 10 (tw.) Flur 3 Gemarkung Rüthnick Forst Bezeichnung: Beetzer Heide, Schießplatz Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altstandort	Die Flächen sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die aufgrund ihrer ehemals militärischen Nutzung entstandenen Konversionsflächen der Rüthnicker Heide befinden sich im Eigentum einer Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) und werden durch den Bundesforst Westbrandenburg betreut. Im Entwicklungskonzept für die „DBU Naturerbeflächen Rüthnicker Heide“ ist vorgesehen, die Heidevegetation als gesetzlich geschützten Biotop u. a. durch die Beseitigung des natürlich

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			angekommenen Baumbestandes zu erhalten, die Gebäude abzutragen und alle Flächen zu entsiegeln. Die offenen Flächen sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden bzw. teilweise durch Aufforstung wiederbewaldet werden. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lage-symbol hingewiesen.
		Registriernummer: 53665 0114 OT Kremmen Flur 8, Flurstücke: 28/3, 66/ alle Unterteilungen, 67/1, 67/2, 67/3, 68, 71 bis 76, 78, 82 bis 84, 86 bis 88, 90, 123, 126, 128 bis 133 Flur 9, Flurstücke: 42/32 bis 42/42, 42/45, 42/47, 42/53, 42/54, 42/68, 42/70, 86, 88, 106, 110, 111, 129, 133, 135, 137, 172, 178, 189, 201, 202, 208, 209 Gemarkung Kremmen Bezeichnung: ehemalige Munitionsfabrik Depyfag-Werk Kremmen Status: Altlastenverdächtige Fläche / Altstandort	Aufgrund einer ehemals im Gemeindeteil Orion angesiedelten Munitionsfabrik wird der Großteil des Gemeindeteils im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlastenverdachtsfläche/ Altstandort geführt. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurde im Jahr 2016 eine Kontrolle und Überprüfung der Altlastenverdachtsflächen beauftragt. Die Flächen sind zum überwiegenden Teil Bestandteil der im Siedlungskern dargestellten gemischten/ gewerblichen Bauflächen. Die im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellten Bereiche werden mit der rechtswirksamen Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Orion“ dem planungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet. Da es sich im vorliegenden Fall um einen großflächigen Altlastenverdacht innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes handelt, geht die Stadt Kremmen als Plangeber davon aus, dass mögliche Gefahren durch künftig geplante bauliche oder technische Maßnahmen beseitigt oder unschädlich gemacht werden können, so dass eine Nutzung der Flächen weiterhin / zukünftig möglich ist. Der Stadt liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Weiternutzung aufgrund von Bodenbelastungen grundsätzlich ausschließen würden. Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde wurden zu der geplanten Darstellung der Bauflächen im Vorentwurf des Flächennutzungsplans keine Einwendungen vorgebracht. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen
		Registriernummer: 53665 0128 OT Beetz Flurstücke: 94 (tw.) Flur 4 Gemarkung Beetz Bezeichnung: Leuchtschurmunitionsherstellung Sommerfeld Status: Altlastenverdächtige Fläche - Altstandort	Die Flächen sind Bestandteil der im Flächennutzungsplan gemäß den Angaben der unteren Forstbehörde dargestellten Flächen für Wald. Die aufgrund ihrer ehemals militärischen Nutzung entstandenen Konversionsflächen der Rühnicker Heide befinden sich im Eigentum einer Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) und werden durch den Bundesforst Westbrandenburg betreut. Im Entwicklungskonzept für die „DBU Naturerbeflächen Rühnicker Heide“ ist vorgesehen, die Heidevegetation als gesetzlich geschützten Biotop u. a. durch die Beseitigung des natürlich angekommenen Baumbestandes zu erhalten, die Gebäude abzutragen und alle Flächen zu entsiegeln. Die offenen Flächen sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden bzw. teilweise durch Aufforstung wiederbewaldet werden. Auf den bestehenden Altlastenverdacht bzw. den Verdacht auf umweltgefährdende Bodenbelastungen wird in der Planzeichnung im Sinne der planerischen Vorsorge mit einem Lagesymbol hingewiesen.
	d) untere Abfallwirtschaftsbehörde	Anfallende Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gem. § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen. Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA – TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 3.12 der Begründung aufgenommen.
	e) öffentlich - rechtlicher Entsorgungsträger	Der Landkreis Oberhavel ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung zuständig. Im Hinblick auf weitere Planungsschritte werde ich schon jetzt frühzeitig auf die Anforderungen an die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Entsprechende Hinweise werden in Kap. 3.12 der Begründung aufgenommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Verkehrerschließung für Grundstücke, auf denen zukünftig Abfälle anfallen können, hin: Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Müllfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 2006) sind zu beachten. Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist gemäß § 34 Absatz 4 Punkt 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sicherzustellen. Die Erfordernisse der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, nachzulesen unter www.oberhavel.de, sind zu berücksichtigen. Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden.	
3.2	Untere Straßenverkehrsbehörde	Die Belange des FD Verkehr bleiben von der Planung unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
3.3	Fachdienst Bevölkerungsschutz und Allgemeines Ordnungsrecht	Fischereirechtliche Belange sind durch die Planung nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Sollte die Planung Auswirkungen auf bejagbare Flächen haben oder infolge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen als Bauflächen sind mit Umsetzung der Planung ggf. Verluste von bejagbaren Flächen verbunden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans sind hierzu keine relevanten Stellungnahmen eingegangen. Der Kreisjagdverband Oberhavel e.V. bzw. die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke werden im weiteren Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt und um Mitteilung zu einer möglichen Betroffenheit gebeten.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
3.4	Fachdienst Technische Bauaufsicht/ vorbeugender Brandschutz	Zum Vorentwurf gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
4.	Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) - 15.03.2019 -	Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.	Die Hinweise und Anregungen des Landesamtes für Umwelt werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren wie folgt berücksichtigt :
4.1	Immissionsschutz	Zu den Ortsteilen Beetz, Hohenbruch, Sommerfeld und Staffelde bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.	Die positive immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Darstellungen in den Ortsteilen Beetz, Hohenbruch, Sommerfeld und Staffelde wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 4.10 der Begründung aufgenommen.
		Ortsteil Kremmen: Im Bereich an der Straße „Kurzer Damm“ befindet sich die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage eines Flüssiggasverteilers. Diese genießt an diesem Standort Bestandsschutz. Die Überplanung des Betriebsgeländes zu Wohnbauflächen ist langfristig begrüßenswert, d.h. aber auch erst nach Aufgabe oder Auslagerung der Firma in ein dafür geeignetes Gebiet (GI) ist dort eine Wohnbebauung möglich. Von einem jetzigen Heranrücken an den Standort ist dringend Abstand zu nehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt. Die betreffende Flächenkulisse (inklusive des Gewerbestandes) südlich der Altstadt Kremmens wird durch die rechtswirksame Klarstellungs- und Ergänzungssatzung dem planungsrechtlichen Innenbereich der Stadt Kremmen zugeordnet. Bereits im derzeit rechtsgültigen Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Kremmen wird die Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ziel des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan ist es, einen planungsrechtlichen Rahmen für zukünftige Entwicklungen für das gesamte Stadtgebiet mit einem Zeithorizont von rund 20 Jahren zu setzen. Das Planungsziel zur perspektivischen Entwicklung des derzeit gewerblich genutzten Standortes sowie der derzeit erforderlichen Abstandsflächen zu Wohnzwecken besteht unverändert.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Der Hinweis des LfU, dass die Entwicklung der in Rede stehenden Flächen - einschließlich der Achtungsabstandsflächen - als Wohnbauflächen erst mit Verlagerung des bestehenden Störfallbetriebes möglich ist, wird in Kap. 4.10 der Begründung aufgenommen. Von Seiten der Stadt Kremmen wird im Planungshorizont des FNP eine Verlagerung des Betriebes auf geeignete Flächen im Stadtgebiet angestrebt.
		Ortsteil Groß-Ziethen: Im Norden der Ortslage befindet sich nach unserem Kenntnisstand ein landwirtschaftlich geprägter Standort, Stallanlagen (Rinder) sowie ein Hof für „Kunst, Handwerk und Reiten“. Zwischen dem Innenbereich (§ 34 BauGB) und diesen Anlagen erfolgt im vorliegenden Entwurf eine Auffüllung bzw. Abrundung zu Gunsten von Wohnbauflächen. Um zukünftige Immissionskonflikte zu vermeiden, sollte von einem „Heranrücken“ an diesen Standort Abstand genommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt. Nach Rücksprache mit der Immissionsschutzbehörde vom 18.09.2019 betrifft der Hinweis ein mögliches Heranrücken an die innerörtlich gelegenen Stallanlagen westlich des Kremmener Weges. Die für die Viehhaltung genutzten Stallanlagen östlich des Kremmener Weges sind für die in Rede stehenden Wohnbauflächen ohne Belang. Das ehemalige Stallgebäude südlich des Neuen Weges (Flurstücke 179 – 181) wird nach derzeitigem Stand nicht mehr für die Viehhaltung genutzt und es bestehen Planungsabsichten für die Umnutzung zu Wohnzwecken. Das Stallgebäude auf dem Grundstück Kremmener Weg 9 (Flurstück 175) wird nach derzeitigem Stand für die Viehhaltung genutzt. Die Neudarstellung der Wohnbaufläche G 1 südlich des Neuen Weges wird für eine perspektivische städtebauliche Entwicklung beibehalten. In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass vor einer städtebaulichen Entwicklung der Flächen, mögliche Immissionskonflikte durch ein Heranrücken an in Betrieb befindliche Stallanlagen zu prüfen sind.
		Ortsteil Flatow: Nördlich der Kuhhorster Straße befindet sich die Spedition Adler. Wir gehen nach unserer Aktenlage davon aus, dass sich diese in ein MI-Gebiet der BauNVO einfügt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt. Die Lage der Spedition (Flatow, Hauptstraße 49) ist der Stadt Kremmen bekannt. Die Begründung wird in Kap. 4.10 um einen Hinweis zur (immissionsschutzrechtlichen) Vereinbarkeit der bestehenden Nutzung mit der

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Darstellung im Flächennutzungsplan ergänzt.
		Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen – sind oft von immissionschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung. Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksamen FNP mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 zu senden.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert. Das LfU erhält nach Abschluss des Planverfahrens das in Kraft getretene Feststellungsexemplar in digitaler Fassung.
4.2	Wasserwirtschaft	Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:	Die Hinweise und Anregungen des LfU zur Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:
		1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen Es befinden sich im Plangebiet Landesgewässer I. Ordnung und Gewässer II. Ordnung. Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in Kap. 4.6 der Begründung und Kap. 6.3.1 des Umweltberichtes aufgenommen.
		2. Messstellen des LfU Brandenburg (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1) Im Plangebiet befinden sich mehrere Grundwassermessstellen und eine Oberflächenwassermessstelle der Landesmessnetze.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in Kap. 4.6 der Begründung und Kap. 6.8.3 des Umweltberichtes aufgenommen.
5.	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - 11.03.2019 -	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des	Die Hinweise und Anregungen des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft.	
		Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bau- und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.	Die positive Stellungnahme im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 3.11 der Begründung aufgenommen.
		<u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Von Seiten der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Nr. 15).
		Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die zuständigen Straßenbaulastträger wurden an der Planung beteiligt.
		Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen keine Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
6. 6.1	Landesbetrieb Straßenwesen Dezernat Organisation	Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der LS keine Einwände gegen die Planung hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
	Dienststätte Eberswalde - 12.03.2019 -		
		Die verkehrliche Erschließung im Planungsbereich erfolgt weiterhin über die Bundesstraßen B 273, die Landesstraßen L 170, L 19, L 191, L 172, L 16, L 17, L 162, die Autobahn A 24 sowie über Gemeindestraßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Flächenrelevante Planungsabsichten bestehen zurzeit nicht in diesem Gebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 3.11 der Begründung aufgenommen.
		Hinweis auf die Einhaltung der Anbau-beschränkungen und Anbauverbote nach §9 FStrG bzw. §24 BbgStrG. Dies trifft auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 3.11 der Begründung aufgenommen.
		Unter Beachtung der Hinweise wird dem Flächennutzungsplan 2030 zugestimmt.	Die Zustimmung zur Planung unter Beachtung der Hinweise wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 3.11 der Begründung aufgenommen.
		Zu den Belangen der Autobahn erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme aus der DS Stolpe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
6.2	Dezernat Straßenverwaltung, Dienststätte Stolpe - 20.03.2019 -	Die vorgelegten Planunterlagen wurden geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung ergeht dazu folgende Stellungnahme.	Die Hinweise und Anregungen des Landesbetriebes Straßenwesen zu den Belangen der Autobahn im Flächennutzungsplan der Stadt Kremmen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen :
		Durch das Plangebiet des FNP 2030 der Stadt Kremmen verlaufen die o. g. Abschnitte der Autobahnen (A) 10 und 24 auf einer Länge von insgesamt etwa 8 km. Außerdem befindet sich das Autobahndreieck (AD) Havelland, das in den zurückliegenden Jahren ausgebaut und dabei grundlegend umgestaltet wurde, innerhalb der Gemarkung Groß Ziethen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
		Für die betroffenen Autobahnabschnitte der A 24 existieren konkrete Ausbauabsichten. Die A 10 wird in den folgenden Jahren im Rahmen einer öffentlich privaten Partnerschaft neu gebaut, betrieben und unterhalten. Die Bauarbeiten zur Erweiterung der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 3.11 der Begründung aufgenommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Autobahn von 4 auf 6 Fahrstreifen sind planfestgestellt, haben bereits begonnen und müssen im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.	
		Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen neben Autobahnverkehrsflächen die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind - die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie - die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Entsprechende Hinweise werden in Kap. 3.11 der Begründung aufgenommen.
		In diesem Zusammenhang ist auch auf die Problematik des Immissionsschutzes hinzuweisen. Es werden in den Ortsteilen Flatow, Staffelde und Groß - Ziethen Wohnbauflächenpotentiale für die verbindliche Bauleitplanung ausgewiesen. Dies wird wegen der Autobahnnähe kritisch gesehen. Bei der weiteren Bauleitplanung sind die seit mehreren Jahrzehnten existierende Autobahn und die, von ihr ausgehenden, beachtlichen Belastungen zu berücksichtigen. Veranlasser von Neuplanungen haben den gesetzlichen Forderungen zum Immissionsschutz Rechnung zu tragen und notwendige Schutzmaßnahmen vorzusehen. Ansprüche an die Bundesstraßenverwaltung oder Forderungen nach der Realisierung aktiver oder passiver Schutzmaßnahmen können, sofern nicht bereits durch gegebenenfalls planfestgestellte Maßnahmen hinfällig, nicht gestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Lärmaktionsplan (LAP) 3. Stufe der Stadt Kremmen ist die A 24 als Hauptverkehrsstraße mit über 3 Mio. Kfz pro Jahr die Hauptlärmquelle im Stadtgebiet. Als Prüfwert für die Einschätzung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen wird im Land Brandenburg die Berücksichtigung der Mittelungspegel LDEN = 65 dB(A) und LNight = 55 dB(A) empfohlen. Diese Werte werden gemäß Lärmkartierung 2017 des Landesamtes für Umwelt in den südlichen Siedlungsgebieten von Flatow erreicht (LDEN > 55 – 60 dB(A) und > 60 – 65 dB(A), LNight > 45 – 50 dB(A) und > 50 – 55 dB(A)). Die Siedlungsgebiete von Staffelde und Großziethen befinden sich außerhalb der Isophonenbänder mit einem Mittelungspegel LDEN von > 55 – 60 dB(A) und LNight von > 45 – 50 dB(A), das heißt außerhalb der Einwirkungsbereiche, in denen Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden sollen. Im Zuge des grundhaften Ausbaus der A 24 wird gemäß Planfeststellung auf Höhe der Ortslage Flatow (Bau-km 232,256 – 233,502) die Errichtung einer 5 m hohen und 1.245 m langen Lärmschutzwand in hochabsorbierender Ausführung. Die durch die

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Lärmschutzwand erzielten Pegelmin- derungen betragen bis zu 6,7 dB(A). Damit werden in den Wohnsiedlungs- gebieten einschließlich der neu ausge- wiesenen Bauflächen die Immissions- grenzwerte der Verkehrslärmschutz- verordnung (16. BImSchV) sowohl für Mischgebiete in Höhe von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts als auch für Wohngebiete in Höhe von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts eingehalten. Die Fertigstellung des betreffenden Bauabschnittes einschließlich der akti- ven Lärmschutzmaßnahmen ist für Ok- tober 2020 vorgesehen. Damit kann die Stadt Kremmen als Plangeber davon ausgehen, dass in den ausgewiesenen Baugebieten auch zukünftig die Anforderungen an ge- sunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Die im Ortsteil Staffelde neu ausgewie- senen gewerblichen Bauflächen befin- den sich gemäß Lärmkartierung 2017 des Landesamtes für Umwelt im Be- reich der Isophonenbänder mit einem Mittelungspegel LDEN von > 55 – 60 dB(A) und LNight von > 45 – 50 dB(A). Die Immissionsgrenzwerte der Ver- kehrslärmschutzverordnung (16. BIm- SchV) für Gewerbegebiete betragen 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts. Auch hier geht die Stadt Kremmen als Plangeber davon aus, dass im Bereich der neu ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen gesunde Arbeitsverhält- nisse gewährleistet werden können.
7.	Landesamt für Länd- liche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) - 08.03.2019 -	Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzli- cher Regelungen, die ohne Zustim- mung Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen .
		Keine beabsichtigten eigenen Planun- gen und Maßnahmen, die den Plan berühren können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen .
		Hinsichtlich des Umfangs und Detail- ierungsgrades der Umweltprüfung gibt es keine gesonderten Anforderungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen .
		Bedenken und Anregungen aus der ei- genen Zuständigkeit zu dem Plan: Ortsteil Flatow:	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen . Die in Rede stehenden

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		In der Gemarkung Flatow wird das Bodenordnungsverfahren (BOV) Flatow/ Siloanlage (Verf.-Nr. 410215) durchgeführt. Das BOV dient der Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum gem. § 64 LwAnpG. Vom Verfahren betroffen sind die Flurstücke 59, 60, 67, 70, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 335, 360, 419 und 421 in der Flur 8.	Flächen befinden sich im Bereich Flatow Luch und werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
		Des Weiteren liegt ein Antrag auf Durchführung eines freiwilligen Landtauschverfahrens vor. Regelungsabsicht ist die Verbesserung der Agrarstruktur mit entsprechender Eigentumsregelung an Grund und Boden. Zum Tausch sind folgende Flurstücke beantragt: Gemarkung Flatow, Flur 3, Flurstück 132, Flur 4, Flurstück 120, Flur 5, Flurstücke 255, 261, 263, 275, 277 und Flur 6, Flurstücke 147, 148, 150, 151, 273, 274.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die in Rede stehenden Flächen befinden sich im Bereich Tietzower Ackerhorst, Tietzower Ackerplan und Kleine Heide sowie östlich und nordöstlich der Ortslage Flatow und werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft oder Flächen für Wald dargestellt.
		Ortsteil Sommerfeld: Für die Gemarkung Sommerfeld liegen Anträge auf Flurbereinigung vor. Die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens ist jedoch noch nicht in Aussicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Ortsteil Staffelde: In der Gemarkung Staffelde wird das Bodenordnungsverfahren (BOV) Staffelde/ Ställe (Verf.-Nr. 4106S) durchgeführt. Das BOV dient der Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum gem. § 64 LwAnpG. Vom Verfahren betroffen sind die Flurstücke 199, 200 und 201, Flur 5.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die in Rede stehenden Flächen befinden sich im Nordwesten der Ortslage von Staffelde und werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft mit Kennzeichnung als Landwirtschaftliche Betriebsfläche (lwB) dargestellt.
		Für die anderen Ortsteile gibt es keine besonderen Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
8.1	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege - 20.02.2019 -	Die Planung tangiert den Bereich von Bodendenkmalen, die nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz stehen und zu erhalten sind. Wir nehmen daher in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher	Die Hinweise und Einwendungen der Denkmalfachbehörde zu den Belangen der Bodendenkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren wie folgt berücksichtigt :

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Belange gemäß § 17 BbgDSchG wie folgt zur Planung Stellung:	
		Im Bereich der Planung befinden sich zahlreiche Bodendenkmäler. Diese sind in die Planung zu übernehmen und über das BLDAM-Geoportal und die dort bereit gestellten Dienste herunterzuladen. Für konkrete Nachfragen diesbezüglich steht das Archäologische Informations- und Dokumentationszentrum jederzeit zur Verfügung.	Die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bekannten Bodendenkmale wurden mit Stand vom September 2019 nachrichtlich in die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans übernommen.
		Insbesondere gegen die Ausweisung eines Teils der neu geplanten Bauflächen außerhalb von Innenbereichen und außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen im Planentwurf bestehen erhebliche Bedenken, da Bodendenkmäler überplant werden. Es handelt sich dabei um Flächen in der Gemarkung Beetz, wo insbesondere das Bodendenkmal Nr. 70062 betroffen ist, um Flächen in der Gemarkung Flatow, wo das Bodendenkmal Nr. 70136 betroffen ist, um Flächen in der Gemarkung Kremmen, wo das Bodendenkmal Nr. 70039 betroffen ist, und um Flächen in der Gemarkung Sommerfeld, die das Bodendenkmal Nr. 70056 betreffen Zum Schutz der Bodendenkmäler sollten diese Flächen als Bauflächen aus der Planung herausgenommen werden. Anlage: 4 Lagepläne	Die Bedenken der Denkmalfachbehörde zur Überplanung von Bodendenkmälern werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt:
		Gemarkung Beetz Bodendenkmal Nr. 70062 „Dorfkern Mittelalter, Dorfkern Neuzeit“	Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans Kremmen 2040 erfolgt außerhalb der Innenentwicklung keine Neuausweisung von Bauflächen im Bereich des Bodendenkmals. Die in der Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplans dargestellte Neuausweisung von Wohnbauflächen außerhalb der Innenentwicklung entlang des Beetzer Weidenweges und der Beetzer Dorfstraße wird zurückgenommen. Die Darstellung beider Bauflächen ist nicht Bestandteil der Entwurfsfassung zum Flächennutzungsplan Kremmen 2040. Die Neuausweisung der gemischten Baufläche B10 erfolgt gemäß der derzeit in Ausstellung befindlichen

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Ergänzungssatzung „Ablage“. Die Gemischte Baufläche befindet sich teilweise im Bereich des Bodendenkmals. Die Genehmigungsfähigkeit der Planung in Bezug auf die Belange des Bodendenkmalschutzes wurde bereits von der zuständigen Fachbehörde im Beteiligungsverfahren festgestellt. Der Satzungsumgriff wird daher in die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans Kremmen 2040 übernommen.
		Gemarkung Flatow, • Bodendenkmal Nr. 70136 „Dorfkern Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit“	Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans Kremmen 2040 erfolgt eine Neuausweisung von Bauflächen im Bereich des Bodendenkmals Nr. 70136. Durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen westlich des Gartenweges (F2) und nördlich der Kuhhorster Straße (F3) beabsichtigt die Stadt Kremmen bestehende Baulücken unter Inanspruchnahme vorhandener Nachverdichtungspotentiale im Rahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Die Neuausweisung von Bauflächen außerhalb der Innenentwicklung im Bereich des Bodendenkmals ist nicht Bestandteil der Planungsabsicht. Die westlich des Gartenweges bereits vorhandene Einfamilienhausbebauung wurde vorwiegend durch zusätzliche Bodenaufschüttungen im Bereich der „Gresse“ realisiert. Die Stadt Kremmen als Plangeber geht davon aus, dass die Inanspruchnahme der derzeit noch vorhandenen Baulücken ebenfalls mithilfe von Bodenaufschüttungen zu realisieren ist. Der Landkreis Oberhavel als untere Denkmalschutzbehörde sowie die Denkmalfachbehörde werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planung beteiligt und um Mitteilung zur Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Bodendenkmalschutzes gebeten.
		Gemarkung Kremmen • Bodendenkmal Nr. 70039 „Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit“	Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans Kremmen 2040 erfolgt keine Neuausweisung von Bauflächen im Bereich des Bodendenkmals Nr. 70039. Die in der Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplans dargestellte Neuausweisung von gemischten Bauflächen nördlich der Nauener Straße

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			wird zurückgenommen. Die Flächen im Bereich des Bodendenkmals werden in der Entwurfsfassung zum Flächennutzungsplan Kremmen 2040 als „private Grünflächen“ dargestellt. Eine Überplanung im Sinne einer baulichen Entwicklung im Bereich des Bodendenkmals ist nicht länger Bestandteil der gemeindlichen Entwicklungsabsicht.
		Gemarkung Sommerfeld • Bodendenkmal Nr. 70056 „Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit“	Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans Kremmen 2040 erfolgt keine Neuausweisung von Bauflächen im Bereich des Bodendenkmals Nr. 70056. Die in der Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplans dargestellte Neuausweisung von Wohnbauflächen südlich der Hohenbrucher Straße wird zurückgenommen. Die Flächen im Bereich des Bodendenkmals werden in der Entwurfsfassung zum Flächennutzungsplan Kremmen 2040 gemäß derzeitiger Nutzungsstruktur als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Überplanung im Sinne einer baulichen Entwicklung im Bereich des Bodendenkmals ist nicht länger Bestandteil der gemeindlichen Entwicklungsabsicht.
		Im Zusammenhang mit allen Bodendenkmalen im Planungsbereich sollte auf folgende Regelungen des Denkmalschutzgesetzes in der Planunterlage hingewiesen werden: Alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z.B. die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage oder Befestigung von Wegen, Verlegungen von Leitungen, umfangreiche Hecken- und Baumpflanzungen mit Pflanzgruben größer als 50 x 50 x 50 cm usw. bedürfen im Bereich von Bodendenkmalen einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Sie ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Oberhavel zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit unserer Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); die Erdeingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu	Ein Hinweis auf die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes wird in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum zustimmen muss. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdengriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche beplant werden. Bei Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).	
		Wir bitten Sie, uns die Planung nach der Überarbeitung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des weiteren Verfahrens zuzusenden.	Die Denkmalfachbehörde wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit der überarbeiteten Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans erneut an der Planung beteiligt.
8.2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege - 26.02.2019 -	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB unter Hinweis auf das	Die Hinweise und Einwendungen der Denkmalfachbehörde zu den Belangen der Baudenkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren wie folgt berücksichtigt:

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:	
		In der Stadt Kremmen und ihren Ortsteilen befinden sich mehrere eingetragene Denkmale und der durch Satzung geschützte Denkmalsbereich der Altstadt Kremmen. Diese sind daher durch die Planung unmittelbar betroffen und sowohl textlich als auch in Plänen entsprechend darzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die Baudenkmäler werden mit Lage-symbol nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, soweit sie auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans zu verorten sind. Zusätzlich erfolgt mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans eine Auflistung der Denkmale im Anhang der Begründung.
		Wir weisen darauf hin, dass die Denkmalliste auf der Internetseite des BLDAM veröffentlicht ist (Stand 31.12.2018).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die Auflistung der Denkmale im Anhang der Begründung wird zur Entwurfsfassung aktualisiert.
		Bauliche Eingriffe im direkten Umfeld von Denkmalen unterliegen dem Umgebungsschutz. Es ist erforderlich, im Zuge von Planungen eine frühzeitige Abstimmung mit den Denkmalbehörden zu führen. Wir empfehlen daher frühzeitig Planungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises und dem BLDAM abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
		Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
9.	Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst - 25.02.2019 -	Zur Bepanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
10.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zur Planung wie folgt:	Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren wie folgt berücksichtigt :

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zum Plan: Bohrlochbergbau: Im südwestlichen Teil des Planungsbereiches befinden sich mehrere stillgelegte Tiefbohrungen zur Untersuchung von Untergrundspeichern mit Teufenlagen zwischen 915 m und 4.400 m. Eine Überbauung der Bohrung ist nicht zulässig. Die Bohrung muss zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgeschütz erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Anlage: Übersichtskarte M 1:75.000	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die stillgelegten Tiefbohrungen wird in die Begründung aufgenommen. Die insgesamt fünf stillgelegten Tiefbohrungen betreffen Flächen in den Ortsteilen Flatow und Staffelde. Für die Standorte der stillgelegten Tiefbohrungen einschließlich des benannten Mindestabstandes von 25 m sind im Flächennutzungsplan keine Bauflächen vorgesehen. Die Standorte der stillgelegten Tiefbohrungen werden als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.
		Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
11.	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf, Untere Forstbehörde - 18.04.2019 -	Durch den FNP sind Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG) direkt und indirekt betroffen. Für die Feststellung der Waldeigenschaft ist nach § 32 Abs. 1 Pkt. 6 die untere Forstbehörde (uFB) sachlich und örtlich zuständig. Der Stellungnahme sind insgesamt 7 Kartendarstellungen als Anhang beigelegt.	Die Hinweise und Einwendungen der unteren Forstbehörde werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren wie folgt berücksichtigt :

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Bei der Aufstellung von Bauleitplänen haben die Kommunen nach § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung zu beachten und gemäß § 1 Abs. 6 Buchstabe 8b BauGB die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Der öffentliche Belang der Erhaltung von Waldflächen ist in die Abwägung Träger der Bauleitplanung mit zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
		Im Einzelfall kann der Walderhalt als Belang der Raumordnung von so zentraler Bedeutung sein, dass im Ergebnis eine Waldumwandlung nach § 8 Abs. 2 LWaldG von der uFB versagt werden muss. Das ist hier bei sehr geringen Waldflächenanteilen (Bewaldungsprozente) von unter 12 % regelmäßig der Fall. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der örtliche Bezug der Gemarkung maßgebend. Der politische Gemeindeverbund ist ungeeignet. Damit hat der mittlere Waldanteil des Amtes Kremmen von 36,5 % nur informativen Charakter. Für die einzelnen Gemeinden hat die uFB folgende Daten ermittelt: - Beetz 50 % - Flatow 12 % - Sommerfeld 31 % - Staffelde 20 % - Hohenbruch 58 % - Groß Ziethen 13 % - Kremmen 16 %	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		Nach § 7 LWaldG hat die uFB die hoheitliche Rahmenplanung als raumordnerischer Fachplan – hier Waldfunktionskartierung – im Jahr 2017 grundlegend überarbeitet. Die neue Waldfunktionskartierung trat im Land Brandenburg am 16. April 2018 in Kraft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
		Im Vorentwurf wurde vorerst nur eine Waldbetroffenheit geprüft. Im weiteren Verfahren rege ich eine Vorortbesichtigung des Amtes Kremmen mit der uFB in einzelnen Gemeindeteilen an. Den größten Klärungsbedarf sehen wir in Sommerfeld.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die im FNP zu berücksichtigenden Waldbelange erfolgte im weiteren Verfahren ein Abstimmungstermin mit der Unteren Forstbehörde. Die Neudarstellung von Bauflächen wird auf solche Flächen beschränkt, für die die untere Forstbehörde im weiteren Verfahren eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht stellt.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		1. Gemarkung Rüthnick Forst <u>Waldfläche:</u> Flur 2, Flst.: 18 und 19, Forstabteilungen 347 u. 348 Im FNP sind die Flächen als Sondergebiet mit hohem Grünanteil „Sport und Freizeit“ ausgewiesen. Auf dem ehemaligen Militärschießplatz soll entsprechend Tourismusentwicklungsplan eine 400 m bis 1000 m lange „Long-Range-Schießanlage“ errichtet werden. Das Vorhaben wird abgelehnt. <u>Begründung:</u> Die Flächen befinden sich im Eigentum der DBU. Es handelt sich gem. § 2 LWaldG um mit dem Wald verbundene bzw. ihm dienende, noch vorhandene Heideflächen, die durch Waldsukzession gefährdet sind. Im Entwicklungskonzept der Stiftung für diese Flächen ist vorgesehen, die Heidevegetation als gesetzlich geschützten Biotop u. a. durch die Beseitigung des natürlich angekommenen Baumbestandes zu erhalten. Die Flächen sind im FNP als Wald darzustellen.	Die Einwendungen der unteren Forstbehörde werden berücksichtigt. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans erfolgt die Rücknahme des Sondergebietes mit hohem Grünanteil „Sport und Freizeit“ zugunsten der Darstellung von Wald.
		2. Gemarkung Beetz <u>2.1 Waldfläche:</u> Flur 4, Flst.: 1 (tlw.), 12 – 16, 220, 222, 224, 226, Forstabt. 733 u. 736 Im FNP sind die Flächen als Sondergebiet mit hohem Grünanteil „Sport und Freizeit“ ausgewiesen. Auf dem ehemaligen Kasernengelände sollen mehrere Schießbahnen zwischen 25 m und 300 m sowie eine Trapp- u. Skeetanlage errichtet werden. Für die Unterbringung u. Versorgung der Freizeit- u. Sportschützen ist die Instandsetzung von Teilen des Kasernenkomplexes geplant. Das Vorhaben wird abgelehnt. <u>Begründung:</u> Die Flächen befinden sich im Eigentum der DBU. Im Entwicklungskonzept der Stiftung ist vorgesehen, die Gebäude abzureißen und alle Flächen zu entsiegeln. Die offenen Flächen sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden bzw. teilweise durch Aufforstung wiederbewaldet werden.	Die Einwendungen der unteren Forstbehörde werden berücksichtigt. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans erfolgt die Rücknahme des Sondergebietes mit hohem Grünanteil „Sport und Freizeit“ zugunsten der Darstellung von Wald.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Die Flächen sind im FNP als Wald darzustellen.	
		<u>2.2 Waldfläche am Mühlenweg:</u> Flur 3, Flst.: 111, Forstabt. 3765 a1 Die Fläche ist im FNP teilweise als gemischte Baufläche ausgewiesen. Es handelt sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG und um eine Baulücke. Eine Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 LWaldG kann in Aussicht gestellt werden. Die untere Forstbehörde muss im konzentrierten Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Rede stehenden Flächen sind Bestandteil des Innenbereichs gemäß der rechtsgültigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung („Innenbereichssatzung“). Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung der Flächenkulisse als gemischte Baufläche im bisherigen Umfang beibehalten. In der Begründung erfolgt ein Hinweis auf die zur Umsetzung der Planung erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung.
		3. Gemarkung Hohenbruch <u>3.1 Waldfläche:</u> Flur 2, Flst.: 211/1, 211/2 tlw., 347 tlw., 348 tlw. Die Flächen sind im FNP nicht als Wald dargestellt. Es handelt sich jedoch um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Die Flächen sind in Anlage 1 (beiliegender Kartenausschnitt) schwarz umrandet als NEF 5 u. NEF 6 ersichtlich.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung der in Rede stehenden Flächen als Flächen für Wald.
		4. Gemarkung Sommerfeld <u>4.1 Waldfläche: Sondergebiet Hotel mit Freizeiteinrichtungen/Gastronomie,</u> Flur 1, Flst.: 181, Forstabt. 3757 a7 Die Waldfläche gem. § 2 LWaldG ist im FNP darzustellen. Die Fläche ist in Anlage 2 (beiliegender Kartenausschnitt) dargestellt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung der in Rede stehenden Flächen als Flächen für Wald.
		<u>4.2 Waldflächen am Schwarzen Weg,</u> Flur 2, Flst.: 476 u. 477 tlw., Forstabt. 3757 x 2 Es handelt sich um Waldflächen gem. § 2 LWaldG (im FNP als Grünfläche ausgewiesen). Die Darstellung im FNP muss entsprechend korrigiert werden. Die Flächen sind in Anlage 2 (beiliegender Kartenausschnitt) grün schraffiert dargestellt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung der in Rede stehenden Flächen als Flächen für Wald.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		<u>4.3 Waldflächen am Löwenberger Weg</u>, Flur 4, tlw. betroffene Flst.: 54, 55, 56, 69, 219, 222, 225, 228, 231, 234, 238, 243; Forstabt. 3748 x 3-5 Es handelt sich um Waldflächen gem. § 2 LWaldG (im FNP als Landwirtschafts- u. Grünflächen ausgewiesen). Die Darstellung im FNP muss entsprechend korrigiert werden. Die Flächen sind in Anlage 3 (beiliegender Kartenausschnitt) grün schraffiert dargestellt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung der in Rede stehenden Flächen als Flächen für Wald.
		<u>4.4 Waldflächen Stege</u>, Flur 2, Flst.: 90 u. 122, Forstabt. 3755 x 3/6 Die Flächen sind im FNP teilweise als gemischte Baufläche ausgewiesen. Es handelt sich um eine unbebaute ca. 70 m breite Lücke zwischen Bahntrasse und beiderseits bebauter Straße. Eine Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 LWaldG kann in Aussicht gestellt werden. Die untere Forstbehörde muss im konzentrierten Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung der in Rede stehenden Flächen beiderseits der Stege (ehemals SO 2) als Flächen für Wald.
		<u>4.5 Waldfläche am Griebener Weg</u> Flur 3, tlw. Flst.: 9, Forstabt. 3756 b Es handelt sich um eine Ersatzaufforstung der Klinik Sommerfeld. Die Fläche ist im FNP als Grün- u. Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Darstellung im FNP muss entsprechend korrigiert werden. Die Fläche ist in Anlage 4 (beiliegender Kartenausschnitt) schwarz umrandet dargestellt. Eine Nutzungsartenänderung in Wohnbaufläche wird nicht in Aussicht gestellt. <u>Begründung:</u> Die Fläche ist mit Altlasten kontaminiert (ehemalige Hausmülldeponie aus DDR Zeit). Nach der Abdeckung mit Mutterboden wurde durch die untere Forstbehörde zur weiteren Nutzung eine Erstaufforstungsgenehmigung erteilt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung der in Rede stehenden Flächen als „Flächen für Wald“. Die in der Vorentwurfsfassung dargestellten Wohnbauflächen und Grünflächen werden entsprechend zurückgenommen.
		<u>4.6 Waldfläche zwischen Löwenberger Weg und Triftweg</u>, Flur 4, Flst.: 136 Die Waldfläche ist im FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Es handelt sich um eine Baulücke mit noch vorhandener Bungalowruine.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans wird die Inanspruchnahme der Flächenkulisse (SO 5) beibehalten. Es erfolgt die Darstellung als Wohnbaufläche. In der Begründung erfolgt ein Hinweis auf die zur

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Eine Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 LWaldG kann in Aussicht gestellt werden. Die uFB muss im konzentrierten Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden.	Umsetzung der Planung erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung.
		<u>4.7 Waldflächen am Löwenberger Weg.</u> Flur 4, Flst.: 328 u. 277, Forstabt. 3748 a3 Die Waldflächen sind im FNP teilweise als Wohnbauflächen dargestellt. Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in Aussicht gestellt werden. <u>Bedingung:</u> Im Sinne von § 8 (2) Satz 3 LWaldG werden die forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in einem B-Planverfahren entsprechend § 30 BauGB abschließend geregelt. Dazu ist der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 (2) LWaldG auf B-Pläne vom 14.08.2008 zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans wird die Neuausweisung von Wohnbauflächen (SO 4) deutlich reduziert. Die in der Vorentwurfsfassung dargestellten Wohnbauflächen zwischen <i>Griebener Weg</i> und <i>Löwenberger Weg</i> werden nicht mehr für eine bauliche Nutzung vorgesehen. Es erfolgt somit die Inanspruchnahme einer rund 0,6 ha umfassenden Flächenkulisse nordwestlich des Löwenberger Weges zwischen bereits vorhandenen Wohngrundstücken. In der Begründung erfolgt ein Hinweis auf die zur Umsetzung der Planung erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung.
		<u>4.8 Waldflächen Sondergebiet Klinik.</u> Flur 3, Flst.: 3/15, 9, 12, 19, 22, Forstabt. 3756 Vorhandene Waldflächen gem. § 2 LWaldG sind innerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes nicht dargestellt. Eine Korrektur des FNP ist diesbezüglich erforderlich. Die Flächen sind in Anlage 5 (beiliegender Kartenausschnitt) grün schraffiert dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans wird das bislang dargestellte Sondergebiet mit hohem Grünanteil mit Zweckbestimmung „Klinik“ beibehalten. Mit dem Einbezug der Waldflächen in das dargestellte Sonstige Sondergebiet soll der Klinik – Standort gestärkt und ausreichend Flächen für künftige Ausbau- und Erweiterungsabsichten bereitgehalten werden. Aufgrund der Charakteristik des Klinikstandortes soll auf die separate Darstellung von Waldflächen zugunsten einer großzügigen Ausweisung eines Sondergebietes mit hohem Grünanteil verzichtet werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
		Der im Sondergebiet angelegte umzäunte Friedhof befindet sich in einer Waldfläche. Bei der Planung der Anlage wurde die zuständige untere Forstbehörde (Oberförsterei Neuendorf) nicht beteiligt. Es handelt sich deshalb um eine nicht genehmigte Nutzungsartenänderung. Entspre-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Rede stehenden Friedhofsflächen sind Bestandteil des Klinikgeländes. Die Darstellung als Sondergebiet mit hohem Grünanteil mit Zweckbestimmung „Klinik“ soll im bisherigen

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		chend § 8 LWaldG ist eine Waldumwandlungsgenehmigung notwendig.	Umfang beibehalten werden. In der Begründung erfolgt ein Hinweis auf die zur Umsetzung der Planung erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung. Änderung der Begründung.
		5. Gemarkung Flatow Flur 7, Flst. 345, 398, 399, Forstabt. 2628 Im FNP ist die Fläche als SO Autokino ausgewiesen. Eine solche Fläche ist vor Ort vorhanden. Auf der Karte ist eine größere Fläche abgebildet. Es müsste Wald in Anspruch genommen werden. Korrektur der Ist – Fläche auf der Karte ist vorzunehmen. Eine zusätzliche Waldinanspruchnahme wird abgelehnt. Es wird um eine Ergänzung von Erstaufforstungsflächen gebeten: Gem. Flatow, Flur 3, Flst. 169 , 170; Gem. Flatow, Flur 6 ,Flst. 145/1; 145/2; 145/3 Waldflächen sind in die Planung aufzunehmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans erfolgt eine Reduzierung des aus dem bisherigen Teil-Flächennutzungsplan übernommenen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Autokino“ auf die Flächen ohne Waldstatus. Für die Flächen mit Waldstatus erfolgt eine Darstellung als Flächen für Wald.
		6. Gemarkung Kremmen <u>Waldgebiet Abt. 3630 / 3631</u> Bei dem Baugebiet (Verlängerung Ziegeleiweg) ist der Randbereich (Flurstücken 207, 213, 216 der Flur 11 in der Gemarkung Kremmen) in den Wald gelegt. Korrektur auf der Plankarte ist notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Rede stehenden Flächen sind in Abgrenzung des dargestellten Baugebietes, Bestandteil des Innenbereichs gemäß der rechtsgültigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung („Innenbereichssatzung“). Die Darstellung als Wohnbaufläche soll im bisherigen Umfang beibehalten werden. In der Begründung erfolgt ein Hinweis auf die zur Umsetzung der Planung erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung. Die Flächen außerhalb des Innenbereichs werden als Flächen für Wald dargestellt (bisher Flächen für die Landwirtschaft).
		<u>Waldgebiet Orion</u> Im Bereich Abt. 3634/2 wurde ein ausgewiesenes Waldgebiet überplant. (Gem. Kremmen, Flur 9, Flst. 209). Fläche wurde im FNP als „Baugebiet außerhalb Bebauungsplan Nr. 62“ dargestellt. Fläche ist Wald gemäß § 2	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Gemeindeteil Orion erfolgt mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans die Darstellung gewerblicher Bauflächen (K 5) im südlichen Anschluss an die bestehenden Gewerbenutzungen zwischen der Straße Am

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		LWaldG und muss im Plan überarbeitet werden.	<i>Elsholz</i> im Westen und der <i>Nauener Straße</i> im Osten. Innerhalb der vorgesehenen Neudarstellung von Bauflächen befindet sich ein rund 0,9 ha umfassender Pappelbestand. Bei den Flächen handelt es sich gemäß Feststellung der unteren Forstbehörde um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Eine Waldumwandlungsgenehmigung liegt mit Bescheid der unteren Forstbehörde vom 21. Januar 2021 vor. Die als Ersatz im Umfang von rund 9.200 m² erforderlichen Erstaufforstungsmaßnahmen sind auf dem Flurstück 164 der Flur 3 in der Gemarkung Flatow vorgesehen. Die Flächenkulisse wird in der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans als „Fläche für Wald“ nach § 5 Abs.2 Nr. 9 b dargestellt. Änderung der Begründung und der Planzeichnung.
		7. Gemarkung Groß – Ziethen <u>Waldgebiet Abt. 2094/1</u> Im FNP wurden keine Bebauungsplanungen festgestellt, die Wald betreffen. Der Wald in der Gemarkung Groß–Ziethen Flur 2, Flst. 16 und Teile vom Flst. 17/2 (Gehölzgruppe) Plangebiet sind in ein Schutzgebiet übernommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Rede stehenden Flächen sind Bestandteil des denkmalgeschützten Guts Parks. Die Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ soll daher beibehalten werden. In der Begründung erfolgt ein Hinweis auf die Waldeigenschaft von Teilflächen der Parkanlage. Änderung der Begründung
		8. Gemarkung Staffelde <u>Waldgebiet Abt. 2526</u> Kein Wald überplant. Zusätzlich Waldverlängerung eingeplant in Abt. 2625 a2 um ca.025 ha ist sinnvoll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung der in Rede stehenden Waldfläche wurde im Vorentwurf des Flächennutzungsplans aus dem bisherigen Teil-Flächennutzungsplan übernommen. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans wird die Waldfläche auf der Grundlage der aktualisierten Planunterlage an den Bestand angepasst. Eine Neuausweisung von Waldflächen ist in diesem Bereich nicht Gegenstand der gemeindlichen Flächennutzungsplanung.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Feststellung Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG in der Gem. Staffelde Fl.5, Flst. 389 und 390 von ca. 0,49 ha notwendig (Aufnahme in Kartenwerk FNP).	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt . Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung der in Rede stehenden Flächen auf dem Flurstück 389 der Flur 5 in der Gemarkung Staffelde als Flächen für Wald soweit dies auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans möglich ist.
		Übernahme einer geplanten Erstaufforstungsfläche an gleicher Stelle von ca. 0,41 ha in Planungswerk.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Zur Übernahme der in Rede stehenden Erstaufforstungsfläche in den Flächennutzungsplan ist die Übergabe einer Abgrenzung in analoger oder digitaler Form erforderlich. Hierzu erfolgt eine erneute Anfrage an die untere Forstbehörde.
		Ausweisung Trinkwasserschutzgebiet in Abt. 2626, Gem. Staffelde, Fl.5, Flst. 327 und 328 ist annehmbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes ist nicht Gegenstand der gemeindlichen Flächennutzungsplanung. Die Schutzzonen werden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen bzw. vermerkt.
		9. Außensiedlungen. Gemarkung Linumhorst, Flur 1, Flst. 109 und 107 Waldfläche gemäß § 2 LWaldG. Flächen sind in Karte abzubilden. Ca.1,60 ha Nachtrag in Planungskarte notwendig. Übernahme in NSG „Oberes Rhinluch“.	Der Hinweis wird berücksichtigt . Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung der in Rede stehenden Flächen als Flächen für Wald.
		Es konnte festgestellt werden, dass Wald nicht bewusst überplant wurde. Fast immer wurde eine scharfe Abgrenzung zu angrenzenden Waldflächen gewählt. Zu erkennen ist, dass eine Vermeidung von Splitter – und Streusiedlungen angedacht wurde. Vielmehr ist eine bedarfsgerechte Entwicklung ortsverträglicher Baustrukturen zu erkennen. Eine Homogenisierung des Ortskernes ist angedacht, zusätzliche neue Fläche zu versiegeln steht nicht im Vordergrund.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
		10. Hinweis	Der Hinweis wird berücksichtigt .

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Die Grenze des nordöstlichen Geltungsbereiches des FNP ist falsch dargestellt. Nachfolgend aufgeführte Waldflächen gehören zum Gebiet der Gemeinde Löwenberger Land. Forstabteilung: tlw. 1073; 1076; 1077; 1081; 1082; 1085; 1086; tlw.;1087; 1089; 112; 113; 114; 115; 119; tlw. 1197	Die Abgrenzung des Geltungsbereichs wird auf der Grundlage der aktualisierten Planunterlage korrigiert.
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - 20.02.2019 -	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Belange der Bundeswehr wird in die Begründung aufgenommen.
15	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg - 14.03.2019 -	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf (Stand: November 2018) des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Kremmen wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:	Die Hinweise der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren wie folgt berücksichtigt:
		Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Flächennutzungsplan berührt, da sich der Sonderlandeplatz (SLP) Kremmen / OT Hohenbruch innerhalb des Geltungsbereiches befindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		§ 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem Vorhaben aktuell nicht entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf (Stand: November 2018) des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Kremmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Belange der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird in die Begründung aufgenommen.
		Das im Kartenmaterial ausgewiesene Plangebiet zu dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Kremmen umfasst das gesamte Stadtgebiet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Im östlichen Teil des Stadtgebietes befindet sich der Sonderlandeplatz (SLP) Kremmen / OT Hohenbruch. Für den SLP Kremmen wurde kein Bauschutzbereich i.S.d. §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 1 92/13 zu beachten. Der SLP Kremmen ist als Flugplatz mit einem Bezugscode 1A eingestuft. Bei Einhaltung der hieraus folgenden Anforderungen an die Hindernisfreiheiten ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange durch die im Vorentwurf geplanten Arten der baulichen Nutzung (Vgl. Pkt. 4.1 - Wohnbauflächen und Wohngebiete; Gemischte Bauflächen; Gewerbliche Bauflächen und Gewerbegebiete; Sonderbauflächen) gegenwärtig nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen (Anlagenschutzbereich Bauwerke außer Windkraftanlagen) ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG). Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf (Stand: November 2018) des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Kremmen.	
		Sollten die Darstellungen im Kartenmaterial des Flächennutzungsplanes geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.	Die Obere Luftfahrtbehörde wird zur Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nochmals an der Planung beteiligt.
		Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/ Kränen/ Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
		Zur Abklärung militärischer Belange wird empfohlen, das Bundesamt für	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.	Bundeswehr wurde ebenfalls an der Planung beteiligt.
		Der Anlagenschutzbereich für Windkraftanlagen der Flugsicherungseinrichtung Löwenberg DVORDME reicht bis in den nördlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes.	Ein Hinweis auf den Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Löwenberg DVORDME wird in die Begründung aufgenommen. Innerhalb des 15.000 m-Schutzbereiches um den Anlagenstandort im Ortsteil Löwenberger der Gemeinde Löwenberger Land befinden sich gemäß Planungsinformationssystem, Teilflächen der Ortsteile Beetz, Sommerfeld und Hohenbruch.
		Aufgrund der Flugplatznähe zum SLP Kremmen ist mit Lärmbelastungen durch den Luftverkehr zu rechnen. Deshalb rege ich an, die Gebäude baulich so zu gestalten, dass der Schallschutz ausreichende Berücksichtigung findet.	Ein Hinweis auf mögliche Lärmbelastungen im Umfeld des Sonderlandeplatzes Kremmen / OT Hohenbruch durch den Luftverkehr wird in die Begründung aufgenommen. Von Seiten des Landesamtes für Umwelt als zuständige Immissionsschutzbehörde wurden im Hinblick auf mögliche Lärmbelastungen im Umfeld des Sonderlandeplatzes keine Einwendungen vorgebracht.
		Die Beteiligung im o. g. Planverfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Die Obere Luftfahrtbehörde erhält nach Abschluss des Planverfahrens - ebenso wie die weiteren Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Planverfahren eine Stellungnahme abgegeben haben – einen Auszug aus dem Abwägungsprotokoll über die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung ihrer Hinweise, Anregungen und Einwendungen.
16	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde - 19.03.2019 -	Nach Durchsicht Ihrer eingereichten Unterlagen, kann ich Ihnen mitteilen, dass durch das Vorhaben keine Flächen, Anlagen und Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Eberswalde berührt werden. Bei eventuellen Rückfragen steht Ihnen die zuständige Sachbearbeiterin gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde wird zur Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nochmals an der Planung beteiligt. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Ruppiner Kanal als Bundeswasserstraße einschließlich der Schleuse Hohenbruch im

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Zuständigkeitsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.
17	Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Ost - 06.09.2019 -	Da durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Grundstücke der DB Netz AG mit einbezogen wird, bitten wir Sie, folgende Stellungnahme in Ihrem weiteren Verfahren zu beachten bzw. mit einzubeziehen:	Die Hinweise und Anregungen der Deutschen Bahn zur Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:
		Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß §18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Entsprechende Hinweise werden in Kap. 3.11 und 4.3.4 der Begründung aufgenommen.
		Die DB Netz AG plant die Erweiterung des Bahnhofes Kremmen um ein Kreuzungsgleis und einen Bahnsteig. Das Streckengleis Kremmen – Neuruppin soll vom Bahnkilometer 0,9 bis Bahnkilometer 6,0 optional Bahnkilometer 7,5 um ein zweites Gleis erweitert werden. Im Bereich des Haltepunktes Beetz – Sommerfeld wird der Bahnsteig verlängert, neben der bestehenden Funkstation entsteht ein Modulgebäude für ein elektronisches Stellwerk.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Entsprechende Hinweise werden in Kap. 3.11 und 4.3.4 der Begründung aufgenommen.
		Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen ist stets zu gewährleisten. Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Entsprechende Hinweise werden in Kap. 4.3.4 der Begründung aufgenommen.
		Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen wird vorsorglich hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Entsprechende Hinweise werden in Kap. 4.10 der Begründung aufgenommen.
		Wir behalten uns vor, zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	
		Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse / den Satzungsbeschluss zu übersenden.	Die Deutsche Bahn wird zur Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nochmals an der Planung beteiligt. Die Deutsche Bahn erhält nach Abschluss des Planverfahrens - ebenso wie die weiteren Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Planverfahren eine Stellungnahme abgegeben haben – einen Auszug aus dem Abwägungsprotokoll über die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung ihrer Hinweise, Anregungen und Einwendungen.
19	Deutsche Telekom Technik GmbH - 19.02.2019 -	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur Planung nimmt die Telekom wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein Hinweis auf das Leitungsnetz der Telekom wird in die Begründung aufgenommen.
		Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
		Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	Die an der Planung beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhalten nach Abschluss des Planverfahrens, mit der Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis einen Hinweis auf die Internetseite der

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Stadt Kremmen, auf der die Planzeichnung und die Begründung nach der Bekanntmachung abgerufen werden kann.
20	E.dis Netz GmbH - 14.03.2019 -	Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zur Neuauflistung des Flächennutzungsplanes. Im gesamten Gemeindegebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Ein Übersichtsplan der Hauptleitungen und derzeitigen Standorten von Trafostationen liegt zur Information in Anlage bei. Anlage: Übersichtsplan	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf das Leitungsnetz und den Anlagenbestand der E.DIS Netz GmbH wird in die Begründung aufgenommen. Die Hauptversorgungsleitungen werden in die Planzeichnung aufgenommen. Die Übersichtspläne werden Bestandteil der Verfahrensakte und sind im Bauamt einsehbar.
		In Bereichen mit neuentstehender / umgenutzter / verdichteter Bebauung ist, in Abhängigkeit von der zukünftig benötigten elektrischen Leistung, ein Ausbau des Versorgungsnetzes einschließlich der Errichtung neuer Trafostationen erforderlich. Art und Umfang des Netzausbaues kann dabei erst nach Vorliegen konkreter Bedarfsanmeldungen im Zuge der jeweiligen Detailplanung ermittelt werden. Dies gilt ebenso im Zusammenhang mit der Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, sowie den Anschluss von Erzeugungsanlagen von regenerativer Energie an unser Versorgungsnetz.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
21	NBB Netzgesellschaft - 28.02.2019 -	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag u.a. der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Anlagen: Plan (Maßstab 1:35.000 / DIN AO) Leitungsschutzanweisung Legende Gas	Ein Hinweis auf das Leitungsnetz und den Anlagenbestand der NBB Netzgesellschaft wird in die Begründung aufgenommen. Die Hauptversorgungsleitungen werden in die Planzeichnung aufgenommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Die Übersichtspläne werden Bestandteil der Verfahrensakte und sind im Bauamt einsehbar.
		Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Weitere Hinweise, die bei konkreten Planungen und Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Hinweise betreffen die Umsetzung konkreter Baumaßnahmen.
		Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Ein Bedarf zur planungsrechtlichen Sicherung von Versorgungsflächen über die bereits dargestellten Flächen hinaus ist nicht erkennbar. Die Hauptversorgungsleitungen werden in die Planzeichnung aufgenommen.
		Nach Auswertung des Flächennutzungsplanentwurfs und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Hinweise, die bei Baumpflanzungen zu beachten sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Hinweise betreffen die Umsetzung konkreter Baumaßnahmen. Konkrete Baumpflanzungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.
		Im angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
		Im angefragten Bereich steht eine Gasdruck-Regelanlage, die zur Versorgung der umliegenden Gebiete benötigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
		Im räumlichen Gebiet plant die NBB, Leitungsbaumaßnahmen auszuführen. Arbeiten sind in der Planungsphase und vor Baubeginn mit der NBB-Netzplanung abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
22	GDMcom - 14.03.2019 -	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage, erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Von der Planung betroffen sind folgende Anlagen und Anlagenbetreiber:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Ein Hinweis auf das Leitungsnetz und den Anlagenbestand wird in die Begründung aufgenommen. Die

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig Die Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Anlagen: 1. Auskunft Allgemein 2. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG 3. ONTRAS Gastransport GmbH 4. Kabelschutzanweisungen 5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 6. Auszug Signaturenkatalog 7. Info-Broschüre	Hauptversorgungsleitungen werden in die Planzeichnung aufgenommen. Die Übersichtspläne werden Bestandteil der Verfahrensakte und sind im Bauamt einsehbar.
		Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Anlagenbetreiber Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH und Erdgasspeicher Peissen GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Im Plangebiet befinden sich folgende Anlagen: - Kabelschutzrohranlagen (KSR) DN 2x40 mit einliegenden LWL-Kabeln DN 2x50 Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör: Schutzrohre, Kabelmuffen, Kabelreserven, Kabel-Unterflurbehälter, Kabelmarker, Kabelgarnituren Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Die ungefähre Lage der KSR-Anlagen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Bestandsunterlagen.	Die Hinweise auf den Anlagenbestand werden zur Kenntnis genommen. Die Hauptversorgungsleitungen werden in die Planzeichnung aufgenommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Die Darstellung der KSR-Anlagen ist im Bestandsplan nach bestem Wissen erfolgt. Die Möglichkeit einer Abweichung ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich erfolgt seitens der GasLINE keine Abgabe der digitalen Bestandsdaten.	
		Weitere Hinweise, die bei konkreten Planungen und Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind.	Die Hinweise betreffen die Umsetzung konkreter Baumaßnahmen.
		Der Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.	Der Anlagenbetreiber wird zur Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nochmals an der Planung beteiligt.
		ONTRAS Gastransport GmbH Im Plangebiet befinden sich folgende Anlagen: - Ferngasleitung (FGL) 302; DN 1100, Schutzstreifen 10,00 m - Kabelschutzrohranlage (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE im Schutzstreifen der FGL - Kabelschutzrohranlage (KSR) mit einliegendem Steuerkabel (Stk) im Schutzstreifen der FGL Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen ist den anliegenden Planunterlagen zu entnehmen.	Die Hinweise auf den Anlagenbestand werden zur Kenntnis genommen. Die Hauptversorgungsleitungen werden in die Planzeichnung aufgenommen.
		Zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung: 1. In der Planzeichnung ist der Verlauf der Ferngasleitung darzustellen. In der Begründung ist auf das Vorhandensein der Anlagen hinzuweisen. 2. Anhand der zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Vorentwurf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf das Leitungsnetz und den Anlagenbestand wird in die Begründung aufgenommen. Die Hauptversorgungsleitungen werden in die Planzeichnung aufgenommen. Der Anlagenbetreiber wird zur Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nochmals an der Planung beteiligt.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		3. Sofern Änderungen des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern. Der Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen der GASLINE für eine Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen der GASLINE bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.	
23	OWA GmbH - 08.03.2019 -	Keine Einwände zum vorliegenden Flächennutzungsplan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
24	Zweckverband Kremmen - 01.08.2019 -	Der Zweckverband Kremmen hat vorerst keine Belange oder Hinweise zum Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Kremmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
25	WBV Rhin-/ Havel- luch - 07.03.2019 -	Wir beschränken uns in der Stellungnahme auf die Gewässer II. Ordnung.	Die Hinweise und Anregungen des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/ Havelluch werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren wie folgt berücksichtigt :
		Aus Sicht des Verbandes wäre es hilfreich die Gewässer II. Ordnung im Plangebiet als Wasserflächen nach § 5 Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 4 BauGB darzustellen. Insbesondere in den Ortslagen sollten die Gewässer II. Ordnung, die nach § 6 LePro 2007 als Schutzgut Wasser in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit gesichert und entwickelt werden sollen und deren Gewässerränder, öffentlich zugänglich und erlebbar erhalten oder hergestellt werden sollen. Dies ist auch eine Vorgabe des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Daher sollte der FNP den nach den §38 WHG maßgeblichen Gewässerrandstreifen von mindestens fünf Metern beidseitig zusammen mit der Wasserfläche ausweisen.	Die berichtspflichtigen Gewässer II. Ordnung, die in den vorliegenden Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) aufgeführt sind, werden in schematischer Darstellung einschließlich der Gewässerrandstreifen als Wasserflächen in den Flächennutzungsplan übernommen. Eine Darstellung aller im Stadtgebiet vorhandenen Gräben bzw. Gewässer II. Ordnung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans aus Maßstabsgründen (1 :15.000) nicht möglich und im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung planerisch auch nicht erforderlich. Die Ausschnitte der Ortslagen im Maßstab 1 :5.000 dienen lediglich der besseren Erkennbarkeit und haben keine höhere Darstellungsschärfe.
		Insbesondere in Flatow sollte der Baumgraben/ die Gresse/ Graben 3/1 ausgewiesen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Baumgrabens, der Gresse und des Grabens 3/1 ist auf

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			der Ebene des Flächennutzungsplans aus Maßstabsgründen (1 : 15.000) nicht möglich und im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung planerisch auch nicht erforderlich. Die Ausschnitte der Ortslagen im Maßstab 1 : 5.000 dienen lediglich der besseren Erkennbarkeit und haben keine höhere Darstellungsschärfe.
		In Flatow stimmen die Bauflächen nicht mit dem vorhandenen Baubestand im Bereich der Straße des Friedens/Gartenstraße überein. Dies sollte korrigiert werden. Wir lehnen weiterhin eine Bebauung in der Gresse und insbesondere an dem verrohrten Grabenabschnitt ab.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung von Bauflächen im OT Flatow erfolgt auf Grundlage der rechtswirksamen Klarstellungssatzung i.V.m.d. Ergänzungssatzungen „Nördlicher Ortsausgang“; „Am Dreschplatz“; „Flurstück 88 der Flur 5“; „Gartenweg“; Tietzower Straße / Am Gutsfeld“. Zur Homogenisierung des Ortsbildes und städtebaulichen Fassung des Gartenweges ist zusätzlich die Inanspruchnahme von derzeit nicht bebauten, jedoch durch die bauliche Nutzung umliegender Bereiche entsprechend geprägten Flächen der „Gresse“ im westlichen Anschluss an den Gartenweg (Baufläche F2) geplant. Die mit der Ergänzung von Einfamilienhausstrukturen westlich des Gartenweges teilweise bereits erfolgte städtebauliche Entwicklung der Ortslage unter randlicher Inanspruchnahme der „Gresse“ soll unter der Ausnutzung vorhandener Entwicklungs- und Nachverdichtungspotentiale bedarfsgerecht fortgeführt werden. Die bereits vorhandene Einfamilienhausbebauung wurde vorwiegend durch zusätzliche Aufschüttungen entlang des Gartenweges realisiert. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten baulichen Entwicklung beabsichtigt die Stadt Kremmen die Inanspruchnahme derzeit noch bestehender Baulücken mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans planungsrechtlich vorzubereiten. Im Zuge der nachgelagerten Baugenehmigungsplanung sind ggf. Ausnahmegenehmigungen einzuholen.
		In Bereich der Ortslage Beetz ist der Siebgraben als Wasserfläche mit Gewässerrandstreifen beiderseits auszuweisen.	Der Gewässerlauf des Siebgrabens wird als berichtspflichtiges Gewässer II. Ordnung in schematischer Darstellung einschließlich der

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Gewässerrandstreifen als Wasserflächen in den Flächennutzungsplan übernommen.
		Für das Plangebiet liegen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ Gewässerentwicklungskonzepte des Landes Brandenburg vor, namentlich GEK Rhin 3 und Kremmener Rhin und GEK KHHK und Temnitz. Diese sollten in dem FNP mit aufgeführt werden.	Ein Hinweis auf die für das Stadtgebiet vorliegenden Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) wird in die Begründung aufgenommen.
		Insbesondere sollten die berichtspflichtigen Gewässer die im GEK aufgeführt sind als Wasserflächen (analog zu bspw. Hörstegraben) aufgeführt werden, damit deren Bedeutung klar herausgestellt wird. Dies sind folgende Gewässer: GEK Rhin 3 und Kremmener Rhin: • 58856 491 A-Graben Fehrbelin (A-Graben, Breiter Graben) • 588564 971 B-Graben • 58852 489 D-Graben • 588562 970 Flatower Feldgraben • 58854 490 Randgraben • 5885644_1394 Graben 4.1 (4/1, 4/3, 4/9, Siebgraben) • 58846 488 Königsgraben (Königsgraben oder Neukammerluch Graben) • 5884666_1392 Mohnhorstgraben (Mohnhorstgraben N411) eventuell mit Schutzkorridor GEK KHHK und Temnitz: 5888_199/200 Kleiner Havelländischer Hauptkanal (KHHK oberhalb Einmündung Elskavefgraben) Gemarkung Flatow an der Grenze gelegen.	Die berichtspflichtigen Gewässer II. Ordnung, die in den vorliegenden Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) aufgeführt sind, werden in schematischer Darstellung einschließlich der Gewässerrandstreifen als Wasserflächen in den Flächennutzungsplan übernommen.
26	WBV Schnelle Havel - 19.02.2019 -	Belange unseres Verbandes werden durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen nicht berührt. Mit Einwendungen ist somit nicht zu rechnen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
27	WBV „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ - 25.02.2019 -	Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zum Flächennutzungsplan teilen wir Ihnen mit, dass die Belange des WBV, speziell die durch uns unterhaltenen Gewässer II. Ordnung, nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
28	IHK Potsdam - 15.03.2019 -	Die Entwicklung der Stadt zielt auf ein harmonisches Siedlungsgefüge bei Ausnutzung von Nachverdichtungspotenzialen und kompakten Siedlungskörpern ab. Für die integrierte Entwicklung der Stadt sprechen wir uns als begleitende Maßnahmen für die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes sowie einer vertieften Betrachtung der Einzelhandelsentwicklung als eigene Planung bzw. in einer vertiefenden Variante innerhalb des Flächennutzungsplanes aus. Die Datenblätter für die Stadt Kremen zur Bestandsanalyse im Einzelhandel senden wir im Anhang: - Datenblätter zur Bestandsanalyse 2016 (Einzelhandel im Land Brandenburg) - Wirtschaftsprofil und Gewerbeflächengutachten 2025	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Kremen wurde im Rahmen der landesweiten Einzelhandelsflächenerfassung 2016 vollständig erfasst. Es existiert zum Zeitpunkt der Planaufstellung kein eigenständiges Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EH-ZK). Ein Bedarf für die Erarbeitung eines solchen Entwicklungskonzeptes sowie einer vertieften Betrachtung der Einzelhandelsentwicklung als eigene Planung bzw. in einer vertiefenden Variante innerhalb des Flächennutzungsplanes ist nach derzeitigem Stand nicht erkennbar. Die Begründung zur Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans „Kremen 2040“ wird in Kapitel 3.5 mit zusätzlichen Analysen und Angaben zur Einzelhandelsentwicklung im Stadtgebiet ergänzt. Die von der IHK zur Verfügung gestellten Datenblätter werden zudem Bestandteil der Verfahrensakte und können im Bauamt eingesehen werden. Die in den Datenblättern für die Stadt Kremen enthaltenen Informationen mit Relevanz für die Flächennutzungsplanung werden in die Begründung eingearbeitet.
		In Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung geht das Land Brandenburg wie folgt von einer Abnahme bis 2030 aus: Kremen (amtsfrei): 7.310 EW (2016); 7.358 EW (2020); 7.190 EW (2025); 6.982 EW (2030); -328 EW, -4,5% Entwicklung 2030 zu 2016 (Quelle: Landesamt für Bauen und Verkehr 2018 - Berichte der Raumberechnung). Es wird insgesamt von einer Zunahme der Bevölkerung ab 65 Jahren sowie einer deutlichen Abnahme der Bevölkerung für die Altersklassen zwischen 15 und 65 Jahren ausgegangen. Die Stadt Kremen geht aufbauend auf der verkehrsgünstigen Lage von einer wachsenden Bevölkerung und damit einem Widerspruch zum LBV aus.	Die Prognosen des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Bevölkerungsentwicklung der Stadt Kremen werden aus den in Kapitel 3.3 der Begründung zum Flächennutzungsplan bereits benannten Punkten von Seiten der Stadt nicht geteilt. Die Verfasser der Studie weisen zudem explizit darauf hin, dass die Vorausschätzungen aufgrund der kleinräumlichen Betrachtungen, verbunden mit geringen Einwohnerzahlen mit erheblich größeren Unsicherheiten behaftet sind. Gegenüber dem Ausgangswert statistischer Erhebungen aus dem Jahr 1992 (6.233 Einwohner) verzeichnete die Gesamtstadt insgesamt eine für den erweiterten Metropolraum bemerkenswert positive Bevölkerungsentwicklung. Mit 7.667 Einwohnern (Stand 31.12.2018) betrug das Bevölkerungswachstum einen Wert von über 23 Prozent.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Wir bitten um Klarstellung, um eine verbesserte Einschätzung der Entwicklung vornehmen zu können.	Aufbauend auf die im Flächennutzungsplan vorgesehene Gewerbeentwicklung an der Anschlussstelle der A 24 und Am Elsholz im Bereich Orion sowie die besondere (verkehrliche) Lagegunst der Stadt wird von Seiten der Stadt als Plangeber für den Planungshorizont des Flächennutzungsplans von einer positiven Bevölkerungsentwicklung ausgegangen. Zum Stichtag 31.12.2019 betrug die Einwohnerzahl bereits 7.734. Die positive Entwicklungstendenz wurde somit fortgesetzt. Dem Plangeber sind keine plausiblen Gründe für einen demnächst einsetzenden Bevölkerungsrückgang entgegen des realen Entwicklungstrends bekannt.
		Die Stadt Kremmen weist einen relativ niedrigen Gewerbeflächenumsatz von 3,2 ha zwischen den Jahren 2007 und 2016 auf. Dabei sind noch einige Gewerbeflächen insbesondere in den Gewerbegebieten am Bahnhof und am Elsholz vorhanden. Es ist mit einer Reichweite frei verfügbarer Restflächen für die kommenden 10 Jahre zu rechnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Mit der Neuausweisung von Gewerbeflächen an der Anschlussstelle der A 24 sollen insbesondere Ansiedlungen von Logistikunternehmen ermöglicht werden, die auf die besondere verkehrliche Lagegunst der Flächen angewiesen sind.
		Die Studie zum Wirtschaftsprofil und den Gewerbeflächengutachten, der die Informationen entnommen sind, senden wir Ihnen anbei. Hierdurch können die Aussagen zur Gewerbeflächenentwicklung im Flächennutzungsplan eventuell weiter vertieft werden.	Die beigelegte Studie zum Wirtschaftsprofil und Gewerbeflächengutachten 2025 im Landkreis Oberhavel wird Bestandteil der Verfahrensakte und kann im Bauamt eingesehen werden. Die in der Studie enthaltenen Informationen mit Relevanz für die Flächennutzungsplanung werden in die Begründung eingearbeitet.
		Die Erweiterung des Gewerbegebietes Orion sowie die Erweiterung der Gewerbegebiete in Staffelde werden ausdrücklich befürwortet, da insbesondere großflächige Gewerbeflächen in verkehrsgünstiger Lage stark nachgefragt werden. Hierdurch wird den Unternehmen ein Angebot zur weiteren Entwicklung und Erweiterung am Standort gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Zum aktuellen Zeitpunkt liegen uns keine zweckdienlichen Informationen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung und bieten unsere Unterstützung an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Insbesondere für eine langfristig tragfähige Entwicklung des Standortes ist die Ausweisung hochwertiger Flächen für Industrie (GI-Flächen) notwendig. Die günstige räumliche Lage sowie die aktuell sehr dynamische Entwicklung machen Kremmen zu einem sehr guten Standort für Unternehmen mit den entsprechenden Anforderungen. Dabei wird sich für eine Umsetzung in kommunaler Eigenregie ausgesprochen, um eine sinnvolle Steuerung vornehmen zu können. Hierdurch wird die Stadt Kremmen langfristig gestärkt und die Region sowie die Unternehmen haben nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen . Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung erfolgt eine Darstellung nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (gewerbliche Bauflächen), sofern in einem Bebauungsplan nicht bereits Festlegungen zur besonderen Art der Nutzung (Baugebiete) getroffen worden sind. Eine Konkretisierung der im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen erfolgt in den nachfolgenden Bebauungsplänen. Die Festsetzung von Industriegebieten ist auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan getroffenen Bauflächenausweisung möglich, kann sich jedoch aufgrund der naturräumlich sensiblen Lage der Stadt Kremmen und dem touristischen Schwerpunkt der Stadtentwicklung nur auf verträgliche Industrieansiedlungen beschränken. Hierzu erfolgen Festlegungen in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.
		Um weitere Einbeziehung wird gebeten.	Die IHK wird zur Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nochmals an der Planung beteiligt.
29	DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH - 13.03.2019 -	Durch das Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - Löwenberg DVORDME - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 54' 37,15" N / 13° 08' 04,61" E; Höhe des Geländes 59,08 m ü. NN	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein Hinweis auf den Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Löwenberg DVORDME wird in die Begründung aufgenommen. Innerhalb des 15.000 m-Schutzbereiches um den Anlagenstandort im Ortsteil Löwenberger der Gemeinde Löwenberger Land befinden sich gemäß Planungsinformationssystem, Teilflächen der Ortsteile Beetz, Sommerfeld und Hohenbruch.
		Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung (hier u.a. WEG 34 - Beetz-Neuendorf) auszuweisen, da die im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Im Flächennutzungsplan der Stadt Kremmen ist eine nachrichtliche Übernahme des von der Regionalplanung

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	festgelegten Windeignungsgebietes vorgesehen. Außerhalb dieser Windeignungsflächen soll die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Stadtgebiet ausgeschlossen sein.
		Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand März 2019. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die zuständige Luftfahrtbehörde wurde ebenfalls an der Flächennutzungsplanung beteiligt.
		Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
33	Kreishandwerkerschaft Oberhavel - 13.03.2019 -	Seitens der Kreishandwerkerschaft Oberhavel bestehen gegen den Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Kremmen keine Einwände oder Bedenken. Diese Erklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass bestehendes Handwerk / Gewerbe, für das bereits eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		genehmigte gewerbliche Nutzung vorliegt, keine Be- bzw. Einschränkungen oder gar Rückbauforderungen erfährt.	
34	50Hertz Transmission GmbH - 12.03.2019 -	Im Planungsgebiet befinden sich mehrere unserer Kompensationsmaßnahmen (siehe Anlage). Anlage: Übersichtskarte zur Lage der Kompensationsmaßnahmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die Übersichtskarte wird Bestandteil der Verfahrensunterlage und kann im Bauamt eingesehen werden.
		Derzeit sind unsere Kompensationsmaßnahmen noch nicht im FNP dargestellt. Wir bitten darum die Flächen für unsere Kompensationsmaßnahmen inkl. Betreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen und als Flächen zum Schutz, Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen. Hierfür können digitale Daten abgefordert werden.	Der Anregung wird gefolgt . Die in Rede stehenden Kompensationsflächen werden - soweit aus Maßstabsgründen auf der Ebene des Flächennutzungsplans möglich – in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans als Kompensationsflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft – SPE-Flächen) dargestellt.
		An den A/E-Maßnahmen existiert ein 20 m breiter Schutzbereich (in alle Richtungen), in dem der 50Hertz alle geplanten Vorhaben anzuzeigen sind. Hier können sich Baubeschränkungen ergeben bzw. müssen Schutzmaßnahmen eingeplant werden. Eine Veränderung der Kompensationsmaßnahme muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und von dieser genehmigt werden. Alle Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Schutzbereich unserer Kompensationsmaßnahmen geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH einzureichen. Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		Ferner bitten wir um weitere Beteiligung am Planverfahren	Die 50Hertz Transmission GmbH wird zur Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nochmals an der Planung beteiligt.
35	HBB – Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	Grundsätzlich befürworten wir Neuaufstellungen/ Änderungen/ Ergänzungen von Flächennutzungsplänen, da der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
	- 25.02.2019 -	FNP als vorbereitender Plan die Aufgabe hat, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu koordinieren. Gleichzeitig kommt dem FNP die Leitfunktion in der städtebaulichen Entwicklung zu.	
		Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB möchten wir rein vorsorglich zunächst darauf hinweisen, dass der HBB bisher nur am B-Plan Nr. 33 „An der Hörste“ im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Stadtgebiet in 2008 beteiligt wurde, da in der Entwurfsvorlage im Abschnitt 2.3.2 auf S. 23 in der Tabelle 2 auf Bauleitplanungen im Stadtgebiet Bezug genommen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Liste zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB-Liste) der Stadt Kremmen wurde für das Teilnahmeverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans fortgeschrieben. Der HBB ist als Träger öffentlicher Belange in dieser Liste enthalten. Grundsätzlich erfolgt im Rahmen des Teilnahmeverfahrens im Bauleitplanverfahren von Seiten des Bauamtes eine Prüfung der Relevanz der jeweiligen Planung für die einzelnen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und eine entsprechende Auswahl der zu beteiligenden Stellen. Die Auswahl der zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist dabei bei der Flächennutzungsplanung erheblich größer als bei der Festsetzung von kleinen Wohngebieten mit nur wenigen Baugrundstücken.
		Im vorliegenden Entwurf im Abschnitt 3, Seite 29 wird ausgeführt, dass für die Stadt Kremmen gegenwärtig kein von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenes übergeordnetes Stadtentwicklungskonzept mit festgesetzten Zielen für die künftige städtebauliche Entwicklung der Kernstadt und der Ortsteile existiert. Wir möchten darauf hinweisen, dass ebenso kein Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EH-ZK) für die Stadt Kremmen existiert, welches als Branchen-Fachkonzept die verbindliche Bauleitplanung mit der städtebaulichen Entwicklung verbindet und mit landesplanerischen Grundsätzen, wie dem Einzelhandelserlass Land Brandenburg korrespondiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
		Wir möchten mit Bezug auf die Entwurfsvorlage Pkt. 3.5.1 Vorhandene Gewerbe-, Dienstleistungs- und Handelsstruktur, Seite 47 auch darauf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den Datenblättern für die Stadt Kremmen enthaltenen Informationen

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		hinweisen, dass die Stadt Kremmen im Rahmen der landesweiten Einzelhandelsflächenerfassung 2016 vollständig erfasst worden ist. Diese Erfassung stützt die Aussage in der Entwurfsvorlage zur Grundversorgung und bestätigt die Entwicklung der dezentralen Versorgung in den Ortsteilen. Wir verweisen auf den Link zur Homepage des Handelsverbandes, da hier die Langfassung der Einzelhandelsflächenerfassung eingestellt ist. Das Datenblatt für die Stadt Kremmen ist im Abschnitt 8.1.4.6, Abb. 318 auf den Seiten 334-335 hinterlegt.	mit Relevanz für die Flächennutzungsplanung werden in die Begründung eingearbeitet.
		Positiv bewerten wir, dass lt. Entwurfsvorlage die Ansiedlung von Einzelhandel weiterhin zulässig bleibt, da auf Flächenreserven für Entwicklungen im Stadtgebiet im Abschnitt 3.5.3 ab Seite 49 ff. eingegangen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Die Ausweisung und Sicherung geeigneter Handelsflächen ist unter Beachtung der fußläufigen Erreichbarkeit immer dann regelmäßig zu prüfen, wenn weitere Wohnflächen zugunsten einer nachhaltigen Siedlungsstruktur ausgewiesen und errichtet werden sollen. Insbesondere die Förderung des stationären Inhabergeführten Facheinzelhandels stellt bereits heute, im Zusammenhang der Unternehmensnachfolge, Immobilieneigentümer und Unternehmen gleichermaßen vor große Herausforderungen. Um die Ansiedlung und den Erhalt kleiner Läden voran bringen zu können, bedarf es weiterer, über den FNP hinausgehender Maßnahmen, die dem aktuellen und zukünftigen Zeitgeschehen der Standortvoraussetzungen für multimediale Digitalisierung gerecht werden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
		Mit einer Stabilisierung der Wohnsiedlungs-, Arbeitskräfte- und Gewerbeentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung kann davon ausgegangen werden, dass der innerstädtische Handelsstandort gefestigt und aufgewertet werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Zum gegenwärtigen Entwurf bestehen aus Sicht des HBB keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
		Wir bitten Sie, den HBB weiterhin zu beteiligen.	Der HBB wird zur Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans gemäß § 4

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Abs. 2 BauGB nochmals an der Planung beteiligt.
36	Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V. - 12.03.2019 -	Nach Sichtung der dazugehörigen Unterlagen sehen wir uns von den Maßnahmen nicht direkt betroffen. Wir weisen jedoch auf die Wichtigkeit hin, bei den weiterführenden Planungen gemäß den in der Begründung aufgeführten Handlungsfeldern (insbesondere bei der Erschließung und Bereitstellung von neuem Wohnraum und Gewerbeflächen, der Erschließung von Windkraftflächen und der Planung von Ortsverbindungen) darauf zu achten, dass die in und um Kremmen vorhandene touristische Infrastruktur und die Gäste der Region bei ihren Ausflügen und in ihrer Erholung nicht nachhaltig betroffen und beeinträchtigt werden. Die Bewahrung des historischen Ortskerns (als Teil der AG Städte mit historischen Stadtkernen) und des historischen Scheunenviertels bedarf besonderer Beachtung um das Ausflugs- und Erlebnispotenzial der Stadt Kremmen zu erhalten. Der Schutz und der Erhalt der Natur- und Erholungsräume, wie dem Kremmener Luch, müssen ebenfalls, wie in der Begründung zum Flächennutzungsplan bereits beschrieben unbedingt verfolgt und durchgesetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung und Entwicklung der Erholungsfunktionen und der touristischen Infrastruktur im Stadtgebiet ist Gegenstand der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen.
37	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - 06.05.2019 -	Zum o.a. Planvorhaben teile ich ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass eine Betroffenheit des BFB Westbrandenburg in der Gemarkung Beetz, Flur 3, Flurstück 26/1 und 30/1 (Liegenschaft 1200503 Beetz — Kläranlage) vorliegt. Diese Flächen befinden sich in der forst- bzw. naturschutzfachlichen Betreuung / Bewirtschaftung durch den Bundesforstbetrieb Westbrandenburg. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kremmen hat dies jedoch keine Auswirkungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Von Seiten des BFB WEB bestehen keine Einwände, jedoch der Hinweis, dass Flächen der DBU Naturerbe GmbH betroffen sein könnten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten der DBU Naturerbe GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Beteiligung ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Nr. 40).
40	DBU Naturerbe GmbH - 12.03.2019 -	Wie Ihnen bekannt, liegen Teilflächen des Entwurfs in dem Geltungsbereich der DBU Naturerbefläche Rühnicker Heide, deren Eigentümerin die DBU Naturerbe GmbH ist. In Abstimmung mit dem Bundesforstbetrieb Westbrandenburg, der die DBU Naturerbefläche Rühnicker Heide als Partner vor Ort im Namen der DBU Naturerbe GmbH betreut, möchte ich auf Folgendes hinweisen: Die Naturerbeflächen wurden der DBU Naturerbe GmbH von der Bundesregierung übertragen, um diese dauerhaft und ausschließlich für den Naturschutz zu sichern und zu entwickeln. Sie werden durch die DBU Naturerbe GmbH zusammen mit Mitarbeitern der Bundesforstverwaltung als Partner vor Ort betreut. Grundlage der Übertragung dieser Liegenschaften ist ein naturschutzfachliches Leitbild, welches von der DBU Naturerbe GmbH in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und den jeweiligen zuständigen Landesbehörden für jede einzelne DBU Naturerbefläche erstellt worden ist. Mit den Leitbildern werden die Schutz- und Entwicklungsziele des Naturschutzes verbindlich festgelegt. Das Leitbild der DBU Naturerbefläche Rühnicker Heide finden Sie als Anhang zu diesem Schreiben. Zudem werden auf Basis der Leitbilder schließlich für die DBU-Liegenschaften Naturerbe - Entwicklungspläne erarbeitet. Diese Pläne werden mit den Naturschutzbehörden der Länder sowie dem BfN abgestimmt. Sie greifen die in den Leitbildern formulierten übergeordneten Ziele des Naturschutzes auf, konkretisieren diese auf Grundlage aktueller floristischer und faunistischer Daten schutzgut- und flächenbezogen und legen die Maßnahmen zur Zielerreichung fest. Entsprechend der Rahmenbedingungen und Verpflichtungen aus bestehenden Schutzgebietssystemen sind die Naturerbe-Entwicklungspläne kompatibel	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den beigegeführten Unterlagen umfasst das Leitbild für die DBU Naturerbefläche Rühnicker Heide die folgenden Schutz- und Entwicklungsziele: <u>Erhalt und Optimierung der Offenflächen</u> - Großflächiger Erhalt und Optimierung des Mosaiks vegetationsfreier und -armer Sandoffenflächen, über Zwergstrauchheiden bis zu lichten Vorwäldern auch als Lebensraum für die Avifauna der offenen und halboffenen Heidelandschaften wie z. B. für Raubwürger, Neuntöter sowie Reptilienarten auf insgesamt ca. 120 Hektar. - Wiederherstellung ursprünglicher Heideflächen durch Rückführung eventuell verbuschter Flächen auf ca. 50 Hektar. <u>Umbau und natürliche Entwicklung der Wälder</u> - Erhalt des unzerschnittenen, großräumigen Waldgebietes unter Berücksichtigung der Funktion als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Seeadler, Fischadler, Rauhfußkauz, Kolkrabe, Graureiher und Fledermäuse). - Natürliche Entwicklung in Altholzbeständen auf ca. 120 Hektar (Alteichenbestände, Reste von Rotbuchenbeständen). - Kurzfristige Überführung in eine natürliche Entwicklung nach gezielter Förderung der vorhandenen Eichen auf weiteren ca. 30 Hektar. - Umbau der großflächigen Kiefernreinbestände auf standörtlicher Grundlage in naturnahe Waldgesellschaften. Förderung bereits vorhandener Laubbäume (Eiche, Buche, Birke) durch Naturverjüngung und Pflanzung. Entwicklung der Strukturvielfalt (Mehrschichtigkeit, Blößen, Lichtungen) unter

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		zu anderen naturschutzfachlichen Fachplanungen der Länder.	Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes. - Zurückdrängen/Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche (nur wenn Zurückdrängung aussichtsreich). - Etablierung eines gezielten Jagdmanagements als Voraussetzung für die Erreichung der Naturschutzziele. <u>Erhalt und Renaturierung feuchter Lebensräume</u> - Renaturierung der Moore durch Wiedervernässung. - Übergangsweise Freistellung des Mooregebiets von aufkommenden Gehölzen. - Renaturierung des weitgehend trocken gefallen Luchs, wenn es der Gebietswasserhaushalt ermöglicht. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
		Entsprechend der voranstehenden Ausführungen ist zu betonen, dass eine Flächennutzung im Geltungsbereich der DBU Naturerbe Rühnicker Heide aufgrund der aufgezeigten rechtlichen Verpflichtungen zwingend der naturschutzfachlichen Planung und den Vorgaben des Leitbildes entsprechen muss. Insofern wird darum gebeten, dies im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung zum Flächennutzungsplan „Kremmen 2040“ erfolgt die Rücknahme beider Sondergebiete mit hohem Grünanteil „Freizeit und Sport“ zugunsten der Darstellung von Wald. Änderung der Begründung und der Planzeichnung.
		Sollten Sie Rückfragen haben oder weitere Informationen benötigen, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
41	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände - 14.03.2019 -	Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend Ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum Verfahren: Die Stadt Kremmen stellt für das gesamte Stadtgebiet einen neuen Flächennutzungsplan 2030 auf. Hierbei geht es um die Anpassung des FNP auf eingetretene Veränderungen, Übernahme von Beschlüssen erlassener B-Pläne, Ergänzungssatzungen, Umwidmung von Sondergebieten zu Wohnbaufläche usw. Anbei unsere näheren Ausführungen.	Die Hinweise der Naturschutzverbände werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren wie folgt berücksichtigt :

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		1. Bedeutungsvolle Landschafts- und Naturräume im Stadtgebiet sind zu schützen Wir begrüßen es, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. S. 4 FNP), Allerdings haben wir teilweise den Eindruck, dass trotz dieser Aussage der FNP in einigen Bereichen eine zu großzügige Flächeninanspruchnahme vorsieht (vgl. Punkt 3). An derselben Stelle wird im FNP ebenfalls darauf hingewiesen, dass, soweit ein Nature 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden sind (S.41. FNP). Die besondere Bedeutung des Landschafts- und Naturraumes in weiten Teilen des Stadtgebietes als Bestandteil von Schutzgebieten (Landschafts- und Naturschutzgebiete, Schongebiete) sowie des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete -SPA) wird auf S.57 betont. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Schutzbestimmungen gemäß §§ 31 BNatSchG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans werden die im Vorentwurf getroffenen Bauflächendarstellung zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung sowie zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme deutlich reduziert. Auf die im Ortsteil Kremmen geplante Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes wird in der Entwurfsfassung zum Flächennutzungsplan zugunsten von Flächen außerhalb des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 verzichtet.
		2. Der Landschaftsförderverein Oberes Rhinluch e.V. lehnt eine Ausweisung von Bauland im europäischen Vogelschutzgebiet SPA "Rhin - Havelluch" (Natura 2000-Gebiet) ab Zur Definition und Bedeutung des SPA „Rhin-Havelluch“ wird auf S. 140 f. des FNP-Vorentwurfs verwiesen. Für den Landschaftsförderverein ist daher nicht akzeptabel, dass der Vorentwurf des FNP eine Fläche potenzielles Bauland ausweist, die sich im nach EU-Recht besonders geschützten	Die Einwendungen werden berücksichtigt. Auf die im Ortsteil Kremmen im Bereich „Binninghörste“ geplante Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes "Rhin - Havelluch" wird in der Entwurfsfassung zum Flächennutzungsplan zugunsten von Flächen außerhalb des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 verzichtet.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Vogelschutzgebiet „Rhin-Havelluch“ (DE 3242-421) befindet. Hierbei handelt es sich um den Bereich der „Binninghörste“ zwischen Seeweg und Ruppiner Chaussee in der Kernstadt Kremmen. Das ermittelte Baugebiet umfasst eine Fläche von mehr als 19 ha und liegt vollständig im SPA „Rhin-Havelluch“. Zudem befindet es sich in der Nähe zum Naturschutzgebiet „Kremmener Luch“. Da die Wiesen im Bereich der "Binninghörste" Nahrungsflächen von Kranich und Weißstorch in unmittelbarer Nähe zu Brut- bzw. Horststandorten dieser Zielarten des SPA sind, wäre eine Überbauung der Flächen nicht verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes. Auf Seite 31 des Vorentwurfs zum FNP wird darauf hingewiesen, dass „grundsätzlich [...] die historisch gewachsene Siedlungsstruktur Kremmens unter Ausnutzung von bestehenden Nachverdichtungspotentialen bedarfsgerecht ergänzt werden [soll]. Dies wäre an diesem Standort nicht gegeben.	
		3. überdimensionierter Ausweis der potenziellen Wohnbaufläche Gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) gehört die Stadt Kremmen nicht zu den „Schwerpunkten der Wohnflächensiedlungsentwicklung“ (S. 15 FNP), so dass der örtliche Bedarf an Wohnsiedlungsfläche lediglich mit bis zu 1 ha Baufläche je 1.000 Einwohner angegeben wird, was einer Größe von ca. 7,5 ha für das gesamte Gemeindegebiet entspricht. Auch wenn die Wachstumsreserve von bis zu 2 ha je 1.000 Einwohner bei den grundfunktionalen Schwerpunkten, zu denen die Kernstadt Kremmen gehört, Berücksichtigung findet (Insgesamt max. ca. 6,5 ha), weist der Vorentwurf des FNP jedoch weit mehr potenzielle Wohnbaufläche aus, als es der bisherige Entwurf des im Sommer 2019 höchstwahrscheinlich zu beschließenden LEP HR vorgibt. Hierbei ist auch beachtlich, dass das Amt für Statistik bezüglich der Stadt Kremmen bis zum Jahr 2030 von einem Bevölkerungsrückgang von 10,6% ausgeht (S. 45 FNP). Folglich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans werden die im Vorentwurf getroffenen Bauflächendarstellung zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung sowie zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme deutlich reduziert.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		würde ein deutlicher Überhang an Wohnraum auftreten. Der aus unserer Sicht überdimensionierte Ausweis an potenzieller Wohnbaufläche beinhaltet das Risiko einer unnötigen Flächenversiegelung durch den Bau nicht benötigten Wohnraums und ist somit zu vermeiden.	
		4. Die Sandtrockenrasenflächen als geschütztes Biotop erhalten Bei der im Ortsteil Sommerfeld zur Bebauung vorgesehenen Fläche südlich des Wohnparks parallel zur Hohenbrucher Straße handelt es sich größtenteils um einen Sandtrockenrasen, der ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist. Die Fläche zeichnet sich durch ein Massenvorkommen der Grasnelke (<i>Armerio elongata</i>) einer Charakterart der Trockenrasen, aus. Einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser großflächigen Sandtrockenfläche durch Baumaßnahmen wird widersprochen. Das ist auch nach § 30 BNatSchG verboten. Die Möglichkeit einer Befreiung von diesem Verbot ist bei Berücksichtigung unserer Anmerkungen (vgl. Pkt. 3.) nicht gegeben. Bei der südlich der Ortschaft Staffelde ausgewiesenen, möglichen Baufläche im Bereich der Straße „An der Windrose“ handelt es sich ebenfalls um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG mit Aufwuchs von Heidenelke-Grasnelkenflur. Somit ist dieser Flächenabschnitt ungeeignet für die Ausweisung von Bauland.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans werden die im Vorentwurf getroffenen Bauflächendarstellung deutlich reduziert. Ein Kriterium für den Verzicht auf eine Bauflächendarstellung ist dabei auch die Vermeidung bzw. Minimierung der Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopflächen.
		5. Schutz und Erhalt von Streuobstwiesen Generell widersprechen wir der Ausweisung von potenziellem Bauland auf Flächen, die bislang als Streuobstwiesen genutzt werden. Eine Streuobstwiese mit überwiegendem Altbaumbestand befindet sich südwestlich von Staffelde im Bereich zwischen den Landstraßen L17 und L170 innerhalb der für die Wohnbebauung vorgesehenen Fläche, ferner in der Kernstadt Kremmen am „Storchenweg“ im Bereich „Binninghörste“. Im Ortsteil Amalienfelde wurde im Bereich des "Nordweg" die dort befindliche Streuobstwiese überplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans werden die im Vorentwurf getroffenen Bauflächendarstellung deutlich reduziert. Ein Kriterium für den Verzicht auf eine Bauflächendarstellung ist dabei auch die Vermeidung bzw. Minimierung der Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopflächen.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Streuobstwiesen sind nach § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte, wertvolle Biotope für Vögel und Insekten, die unbedingt zu pflegen und naturschutzgerecht zu erhalten sind.	
		6. Lage und Dimension des Gewerbegebietes überdenken Südlich von Staffelde unweit der Auffahrt zur A24 sind Flächenausweisungen für die Errichtung eines Gewerbegebietes, hauptsächlich für die Lager- und Logistikbranche, von 27,8 ha Größe vorgesehen. Dieses würde sich z.T. an das geplante Trinkwasser-Schutzgebiet für das Wasserwerk Flatow (vgl. Plankarte Staffelde) anschließen und hätte ggf. neben Auswirkungen auf das Trinkwasser-Schutzgebiet (Verunreinigung des Bodens durch Schmierstoffe etc.) auch Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche Vogelschutzgebiet „Rhin-Havelluch“ sowie das Landschaftsschutzgebiet Nauen-Brieselang-Krämer. Da hier vor Baubeginn eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zwingend notwendig ist (Nahrungsflächen der im SPA rastenden Kraniche), wird empfohlen, die genaue Lage und Dimension des Gewerbegebietes im Hinblick auf den Bedarf nochmals zu überprüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Neuausweisung von verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen im Bereich der Anschlussstelle an die A 24 ist eine zentrale Planungsabsicht der Stadt Kremmen im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Die im Vorentwurf des Flächennutzungsplans neu dargestellten gewerblichen Bauflächen (St 4 und St 5) befinden sich außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes. Die weitere Schutzzone dient bereits dem Schutz der Flächen im Bereich der inneren Schutzzone bzw. der Brunnen vor Verunreinigungen. Durch die Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan erfolgt noch keine konkrete Festlegung zu den anzusiedelnden Gewerbebetrieben. Falls aus Gründen des Grundwasserschutzes erforderlich, werden im nachfolgenden Bebauungsplan entsprechende Auflagen oder Einschränkungen formuliert. Von Seiten der Wasserbehörde wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung zu der geplanten Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan keine Einwendungen vorgebracht. Unter Berücksichtigung der Entfernung zum SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“ von über 1.000 m westlich bzw. rund 900 m nördlich ist gemäß den Bestimmungen der FFH-Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht geeignet ist erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes auszulösen. Auch für das rund 500 m östlich sowie südlich der Autobahn gelegene Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ sind keine Auswirkungen zu erwarten, die bei der Planung zu berücksichtigen bzw. zu bewerten sind, da die Bestimmungen des Landschaftsschutzes ausschließlich für das

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			ausgewiesene Schutzgebiet gelten und diese Schutzgebiete über keinen zusätzlichen Umgebungsschutz verfügen, der in der Planung ggf. zu berücksichtigen wäre.
		Keine Freizeitanlagen in der Rühnicker/Beetzer Heide Der „Darstellung von zwei Sonstigen Sondergebieten mit hohem Grünanteil mit Zweckbestimmung „Freizeit und Sport“ auf Konversionsflächen im Bereich der Beetzer Heide für die Errichtung mehrerer Schießbahnen zwischen 25 m und 300 m sowie einer „Trap- und Skeetanlage“ und einer 400 m bis 1.000 m langen „Long-Range-Schießanlage“ auf dem Areal des ehemaligen Militärschießplatzes nordöstlich der ersten Teilfläche (S. 77 FNP) wird widersprochen. Die Beetzer Heide ist Teil des Gesamtkomplexes Rühnicker Heide. Hierbei handelt es sich um einen großen und von Infrastrukturtrassen zumeist unzerschnittenen Wald. Der nördlich der Beetzer Heide gelegene Teil der Rühnicker Heide ist als Nationales Naturerbe der Deutschen Bundesstiftung Umwelt übertragen worden mit dem Ziel der Entwicklung eines Wildniswaldes. Gerade im Bereich der Heideflächen finden Vögel, wie z. B. die Heidelerche und der Ziegenmelker, sowie Insekten, wie z. B. die Blauflügelige Ödlandschrecke und an diesen Standort angepasste Pflanzen geeignete Lebensbedingungen. Viele dieser Arten sind selten oder sogar streng geschützt. Im Weiteren wird auf S. 144 FNP verwiesen. Punkt 6.3.2.1 (S. 105) des Vorentwurfs FNP ist zu entnehmen, dass als großräumige, störungsarme Landschaftsräume, die erhalten werden sollen, der südliche und westliche Bereich der Rühnicker Heide ausgewiesen sind. Ferner wird im Umweltbericht vermerkt, dass in der Rühnicker Heide im nordöstlichen Gemeindegebiet von Kremmen die Lebensräume der Truppenübungsplätze zu erhalten sind (S.106).	Die Anregung wird berücksichtigt. Auf die bislang im Teil- Flächennutzungsplan für den Ortsteil Beetz dargestellten und in den Vorentwurf zum FNP der Stadt Kremmen übernommenen Sonstigen Sondergebiete „Freizeit und Sport“ zur Sicherung von Flächen für die Errichtung von Schießanlagen wird unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich geänderten Zielstellungen zur Entwicklung der Beetzer bzw. Rühnicker Heide als Nationales Naturerbe verzichtet.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		„Vorrangig für den Naturschutz zu sichern ist der ehemalige Truppenübungsplatz bzw. Teilflächen in der Rüthnicker Heide“ (S,107). Hierzu zählt auch die Beetzer Heide. Die Unberührtheit und Störungsarmut dieses über 6.000 ha großen Gesamtkomplexes muss unbedingt zum Schutz teils streng geschützter Wildtiere bewahrt werden. Die Planung einer Schießanlage läuft dem Schutzzweck dieses Gebietes zuwider. Es sind durch den Bau und durch den Betrieb erhebliche Störungen von Flora und Fauna in dem Gebiet zu erwarten, insbesondere durch zunehmenden Verkehr und durch die zu erwartenden akustischen Belastungen.	
		Rückbau ungenutzter baulicher Anlagen nicht sinnvoll Der Landschaftsrahmenplan des Altkreises Oranienburg (1995) bzw. das Biotopverbundkonzept des Landkreises Oberhavel aus dem Jahr 2006 sollen ebenfalls Eingang in den Flächennutzungsplan der Stadt Kremmen finden (Punkt 6.3.2.2). Dies wird begrüßt. Allerdings weisen wir darauf hin, dass ein Rückbau von ungenutzten baulichen Anlagen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz In der Rüthnicker Heide (S. 114 FNP) wenig sinnvoll ist und nur zu unnötigen Kosten führt, da die Ruinen u.a. Fledermäusen und/ oder Rauch- bzw. Mehlschwalben als Nist- und Ruhestätte dienen können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den in Kap. 6.3.2.2 benannten Zielstellungen handelt es sich um die Ziele des übergeordneten Landschaftsrahmenplans für den Altkreis Oranienburg. Im Flächennutzungsplan der Stadt Kremmen werden für den Bereich der militärischen Konversionsflächen keine konkreten Maßnahmen zum Rückbau von baulichen Anlagen festgelegt.
		Sonstige Hinweise Die Vormerkung des Trinkwasserschutzgebietes in Flatow wird begrüßt. Ebenso die Übernahme der Natura - 2000 Schutzgebiete, der NSG, der FND und die nachrichtliche Übernahme der Flächen der Landschaftsschutzgebiete. Das noch im FNP ausgewiesenen Sondergebiet BP 18 „Solarpark Orion“ soll künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden, um der wachsenden Nachfrage nach Einfamilienhäusern gerecht zu werden. Die Übernahme des Sonderlandeplatzes Hohenbruch für	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
		Ultraleichtflugzeugen entspricht der Tatsache, dass der Flugplatz im Luftverkehrskonzept des Landes Brandenburg aufgeführt wird. Im Ortsteil Hohenbruch erfolgt entsprechend der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 58 „Stationäres Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen und Mehrfachbehinderungen Am Döhrringsbrücker Weg“ und der parallel erfolgten Flächennutzungsplanänderung die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes „Stationäres Wohnen“. Das Sondergebiet dient der Nachnutzung und bedarfsgerechten Umgestaltung einer Hofstelle südlich der Ortslage von Hohenbruch mit Ihrem Ensemble aus Wohngebäuden, Stall- und Wirtschaftsgebäuden sowie Freiflächen durch spezifische Wohnformen. Die im Landesbüro vertretenen Verbände wurden bei diesem Verfahren beteiligt und haben dem B-Plan zugestimmt. Die Festlegung einer Sonderfläche für ein Autokino südöstlich von Flatow entspricht dem Wunsch der Gemeinde nach einer touristischen Entwicklung auch in diesem Bereich. Ein entsprechender Antrag gemäß Baurecht ist den Verbänden allerdings noch nicht bekannt. Die Festschreibung der touristischen Entwicklung im Umfeld des Schlosses Groß Ziethen und die Festlegung des Scheunenviertels in Kremmen im FNP als Bereich für Tourismus und Kultur werden begrüßt.	
		Im Ortsteil Flatow werden die rückwärtig zwischen Hauptstraße, Am Kietz, Gartenweg und Staffelder Straße gelegenen und von Röhrichtbeständen, Grün- und Grabeland sowie Obstgärten geprägten Grünflächen sowie die von Grün- und Grabeland geprägten „Rollberge“ im Südosten der Ortslage ebenfalls als private Grünflächen (Gartenland, Obstgärten, Grabeland) dargestellt. Hier müssen die Röhricht Bereiche gesondert als geschütztes Biotop und als Naturschutzfläche dargestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Entwurfsfassung erfolgt eine Übernahme der gesetzlich geschützten Biotope in die Bestandskarte zum Umweltbericht.
		Wir bitten um die weitere Beteiligung im Verfahren.	Die Naturschutzverbände werden zur Entwurfsfassung des

Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung Beschlussempfehlung
			Flächennutzungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nochmals an der Planung beteiligt.
56	Gemeinde Fehrbellin - 27.02.2019 -	Zum betreffenden Planentwurf (Stand 11/2018) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .